

Freiheitsentziehende Sanktionen in der Strafjustiz des frühneuzeitlichen Alten Reiches

Im frühneuzeitlichen Alten Reich vollzog sich ein fundamentaler Wandel des Strafsystems: Der frühmoderne (Territorial-)Staat verstaatlichte und monopolisierte das Strafen als institutionalisierte Übel- oder Schadenszufügung. Die auf Vergeltung und Abschreckung zielenden peinlichen Körper- und Todesstrafen wurden durch eine breite Palette insbesondere von Arbeits- und Freiheitsstrafen abgelöst.¹ Hinsichtlich des vormodernen Strafsystems zeigt sich die Forschung allerdings noch immer auffallend fasziniert von den „peinlichen“ Strafen bzw. den rigorosen Leibes- und Lebensstrafen, wie sie die 1532 verabschiedete Peinliche Halsgerichtsordnung Kaiser Karls V. (Carolina) noch überwiegend androhte. Intensiver behandelt wurde lediglich das Zuchthaus, das als Ursprung der modernen Freiheitsstrafe gilt, sich aber nach überwiegender Auffassung erst im Laufe des 18. Jahrhunderts von einer multifunktionalen Anstalt zu einer Strafvollzugsinstitution mit dem primären Strafziel der Disziplinierung und Besserung – insbesondere durch (Zwangs-)Arbeit – entwickelt habe.² Anderen Freiheitsstrafen, wie das in der Carolina erwähnte „Gefängnis“, wird dagegen kaum praktische Bedeutung zugemessen. Nur wenige Untersuchungen haben darauf verwiesen, dass auch frühe Zuchthäuser überwiegend als Strafvollzugsanstalten konzipiert waren und

- 1 T. Krause, *Geschichte des Strafvollzugs. Von den Kerkern der Antike bis zur Gegenwart*, Darmstadt 1999; G. Kleinheyer, *Freiheitsstrafen und Strafen mit Freiheitsentzug*, in: *Zeitschrift für Rechtsgeschichte, Germanische Abteilung* (im Folgenden: ZRG GA) 107 (1990), S. 102-131. Zur internationalen Forschung: P. Spierenburg, *The Prison Experience. Disciplinary Institutions and their Inmates in Early Modern Europe*, New Brunswick/London 1991; *The Oxford History of the Prison. The Practice of Punishment in Western Society*, ed. by N. Morris/D. J. Rothman, Oxford u. a. 1995; N. Fintzsch/R. Jütte (Hrsg.), *Institutions of Confinement. Hospitals, Asylums, and Prisons in Western Europe and North America, 1500–1950*, Cambridge 1996.
- 2 Prägend: R. von Hippel, *Beiträge zur Geschichte der Freiheitsstrafe*, in: *Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft* (im Folgenden: ZStW) 18 (1898), S. 419-494, 608-666; auch neuere Fallstudien stellen noch ganz den Charakter als „Policey- und Disziplinärinstitutionen“ in den Mittelpunkt: H. Stekl, *Österreichs Zucht- und Arbeitshäuser 1671-1920. Institutionen zwischen Fürsorge und Strafvollzug*, München/Wien 1978; B. Stier, *Fürsorge und Disziplinierung im Zeitalter des Absolutismus. Das Pforzheimer Zucht- und Waisenhaus und die badische Sozialpolitik im 18. Jahrhundert*, Sigmaringen 1988; U. Eisenbach, *Zuchthäuser, Armenanstalten und Waisenhäuser in Nassau. Fürsorgewesen und Arbeitserziehung vom 17. bis zum Beginn des 19. Jahrhunderts*, Wiesbaden 1994.

spätestens seit dem 16. Jahrhundert weitere freiheitsentziehende Sanktionen wie Turmhaft, Festungsbau oder Galeere in der „staatlichen“ Strafjustiz eingesetzt wurden.³

Eine eindeutig lineare Entwicklung von der peinlichen zur Freiheits- bzw. der Abschreckungs- zur Besserungsstrafe lässt sich folglich weder bezüglich der Strafformen noch der Strafzwecke zeichnen. Vielmehr existierten seit dem Spätmittelalter – häufig auch in Kombination mit Arbeitsstrafen – zahlreiche Formen freiheitsentziehender Sanktionen, mit denen der frühneuzeitliche Territorialstaat gleichsam experimentierte und denen vielfältige, durchaus ambivalente Strafzwecke zukamen. Im Folgenden wird daher ein historischer und kein formaljuristisch-strafrechtlicher Begriff der Strafe zugrunde gelegt, um die Ausdifferenzierung und Praxis freiheitsentziehender Sanktionen im Alten Reich – vorwiegend am Beispiel der Strafpraxis des Mainzer Kurfürstentums – nachzuzeichnen.⁴

Diese Ausdifferenzierung und Flexibilisierung des frühneuzeitlichen Sanktionssystems ist durch die Anwendung außerordentlicher, arbiträrer und bürgerlicher Strafen („*poena extraordinaria/arbitraria*“) gekennzeichnet, die bezüglich Straftat und Strafmaß ein Abweichen vom vollen Beweis und eine – auch normativ vorgesehene – flexiblere Strafzumessung erlaubten.⁵ Geldbußen, Vermögenskonfiskation, öffentliche Arbeit, Stadt- und Landesverweis, Kirchenbußen, Freiheitsentzug in Türmen oder anderen Gefängnissen, Hausarrest, Anrechnung der Untersuchungshaft, Festungsbau (Schanze), Steinbruch und Bergbau, Galeere und Militärstrafdienst und schließlich das Zuchthaus

3 T. Krause, *Die Strafrechtspflege im Kurfürstentum und Königreich Hannover. Vom Ende des 17. bis zum ersten Drittel des 19. Jahrhunderts*, Aalen 1991, S. 43 ff. und 197 ff.; Spierenburg, *Prison Experience* (Anm. 1).

4 Die folgenden Ausführungen stützen sich auf meine Habilitationsschrift: K. Härter, *Policey und Strafjustiz in Kurmainz. Gesetzgebung, Normdurchsetzung und Sozialkontrolle im frühneuzeitlichen Territorialstaat*, Habilitationsschrift, TU Darmstadt 2001 (MS).

5 Zur (schwierigen) Unterscheidung zwischen peinlichen und bürgerlichen bzw. ordentlichen und außerordentlichen/arbiträren Strafen: B. Carpov, *Practica Nova Imperialis Saxonica Rerum Criminalium*. In Partes III Divisa, Wittenberg 1646, q. 102 n. 31: „*Verum quoniam causae ad poenae hodie moribus nostris criminales dicantur, disceptari solent? Vocem namque (peinlich) ad eas tantummodo poenas pertinere, quae corporis afflictivae sunt, ut est poena mortis, fustigatio, manus amputatio, adeoque causas solum dici proprie criminales, in quibus ad poenam ejusmodi corporis afflictivam agitur; reliquas vero, quae ad poenas leviores, mulctam pecuniariam, Carcerem, aut relegationem tendunt, esse civiles, perinde ac poenae hae proprie civiles dicantur.*“ Auch Kleinheyer, *Freiheitsstrafen* (wie Anm. 1), S. 110 f., unterstreicht die „Verschränkung des peinlichen mit dem bürgerlichen Strafsystem“. Vgl. weiterhin: K. Härter, *Zum Verhältnis von Policey und Strafrecht bei Carpov*, in: Benedict Carpov, *Neue Perspektiven zu einem umstrittenen sächsischen Juristen*, hrsg. von G. Jerouschek/W. Schild/W. Gropp, Tübingen 2000, S. 181-225; B. Schnapper, *Les peines arbitraires du XIIIe au XVIIIe siècle (doctrines savantes et usages français)*, in: *Tijdschrift voor Rechtsgeschiedenis* 41 (1973), S. 237-277 und 42 (1974), S. 81-112.

erweiterten die Sanktionsmöglichkeiten beträchtlich. Während ordentliche peinlichen Strafen („*poena ordinaria*“) nur bei einem vollen Beweis bzw. Geständnis verhängt werden durften, ermöglichten diese außerordentlichen Strafen eine Bestrafung auch bei „starkem Verdacht“. „Verdächtige“ Inquisiten konnten beim Fehlen eines Geständnisses bzw. eines vollständigen Beweises von den Strafgerichten zu Verdachtsstrafen wie Turmhaft, Landesverweisung, Schanze oder Zuchthaus verurteilt werden, falls die Richter aufgrund von „Indizien“ oder „schlechten Leumunds“ von der Schuld überzeugt waren.⁶ Meist traf die Verdachtsstrafe Randgruppenangehörige, denen kein Geständnis zu entreißen war oder die auch ohne *corpus delicti* bestraft werden sollten. Die normative Grundlage lieferte hier ebenfalls die Policeygesetzgebung, die entsprechende Strafandrohungen enthielt. Die Entwicklung hin zu außerordentlichen, arbiträren, freiheitsentziehenden Sanktionen bedeutete darüber hinaus eine Ausweitung der Strafzwecke, die sich weit vom theokratischen Modell der Vergeltung entfernten und vorwiegend obrigkeitlichen Zwecken wie Disziplinierung, Besserung, Abschreckung, Nützlichkeit und Gemeinwohl, Fiskalismus, Konfliktregulierung oder Erhaltung guter Ordnung und Policey dienten.⁷

Im Gegensatz zu den „ordentlichen“ peinlichen Strafen an „Haut und Haar“, die dem Körper des Delinquenten einen schweren physischen Schaden zufügten, richteten sich die außerordentlichen Strafen entweder gegen das Vermögen, grenzten den Delinquenten aus (Ausweisung) bzw. entzogen ihm Rechte (z. B. des Aufenthalts) oder für eine begrenzte Zeit die Freiheit, wobei die Arbeitsstrafe (mit und ohne Freiheitsentzug) gleichsam eine „Zwischenform“ darstellte. Als „neue“ Strafformen dominierten die freiheitsentziehenden Sanktionen, die mit Ausnahme von Hausarrest und Turmhaft mit Zwangsarbeit gekoppelt waren.⁸

Der Gedanke, dass Zwangsarbeit die Funktion einer Strafe übernehmen könnte, war in der Frühneuzeit nicht völlig neu, und die deutschen Obrigkeiten rekurrten auch auf traditionelle Ehrenstrafen, bei denen die Ableistung

6 F. Schaffstein, Verdachtsstrafe, außerordentliche Strafe und Sicherungsmittel im Inquisitionsprozeß des 17. und 18. Jahrhunderts, in: ZStW 101 (1989), S. 493-515; B. Thäle, Die Verdachtsstrafe in der kriminalwissenschaftlichen Literatur des 18. und 19. Jahrhunderts, Frankfurt a. M. u. a. 1993; D. Mauß, Die „Lügenstrafe“ nach Abschaffung der Folter ab 1740, Diss. Marburg 1974.

7 K. Härter, Soziale Disziplinierung durch Strafe? Intentionen frühneuzeitlicher Policeyordnungen und staatliche Sanktionspraxis, in: Zeitschrift für historische Forschung 26 (1999), S. 365-379; ders., Social Control and the Enforcement of Police-Ordinances in Early Modern Criminal Procedure, in: Institutionen, Instrumente und Akteure sozialer Kontrolle und Disziplinierung im frühneuzeitlichen Europa/Institutions, Instruments and Agents of Social Control and Discipline in Early Modern Europe, hrsg. von H. Schilling unter redaktioneller Mitarbeit von L. Behrisch, Frankfurt a. M. 1999, S. 39-63.

8 Überblick: Krause, Geschichte des Strafvollzugs (Anm. 1), S. 21 ff.

öffentlicher Arbeiten wie das Fegen der Straßen durchaus in Anwendung kamen. Dabei war die eigentliche Arbeitsleistung allerdings von untergeordneter Bedeutung und das Moment der öffentlichen Entehrung stand im Vordergrund.⁹

Arbeitspflicht und Zwangsarbeitsstrafen gewannen gerade im Kontext der guten Policey und des darin eingebetteten neuen Arbeitsbegriffs seit dem späten 16. Jahrhundert einen höheren Stellenwert.¹⁰ Zahlreiche Policeynormen postulierten – als Gegenbegriff zum „Müßiggang“ – eine Pflicht zur Arbeit. In der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts begannen viele Territorien damit, in ihrer Gesetzgebung Zwangsarbeit als reguläre Strafe anzudrohen und auch entsprechend anzuwenden.¹¹ Mit Festungsbau und Zuchthaus setzte sich seit dem 17. Jahrhundert für die gesamte Dauer der Strafe die Internierung durch, und die Zwangsarbeit ging mit dem Freiheitsentzug ein (bis heute andauerndes) enges Verhältnis ein.

Bei der Zwangsarbeitsstrafe verschränkten sich vielfältige policeyliche Ziele und Strafzwecke: Arbeit als Zwang sollte dem Delinquenten „Übel“ zufügen – entweder durch die Schwere/Art der Arbeit oder den öffentlichen Vollzug – und bedeutete insofern spezial- oder generalpräventive Körper-/Ehrenstrafe. Mittels Arbeit sollten gleichermaßen deviante Untertanen und arbeitsfähige Bettler erziehen, diszipliniert und „gebessert“ werden. Ansatzweise ging es bei der Besserung durch Arbeit folglich auch um die „Resozialisierung“ von Delinquenten, damit sie nach Verbüßung der Strafe ihren Lebensunterhalt nicht mehr durch Kriminalität, sondern durch „ehrliche“ Arbeit und die erworbenen Fähigkeiten verdienen konnten. Darüber hinaus verband der frühneuzeitliche Staat mit Zwangsarbeit auch fiskalische Ziele: der Strafvollzug war ein Kostenfaktor, folglich lag es nahe, dass die Delinquenten Unterhalt- und Prozesskosten oder Entschädigungsleistungen an Opfer erwirtschafteten.

Freiheitsentzug und Arbeit bedeuteten aber auch eine erhebliche körperliche Bestrafung, so dass die freiheitsentziehenden Sanktionen in Verbindung mit Zwangsarbeit auch zu den schweren bzw. peinlichen Strafen gerechnet wurden.¹² Jedoch entwickelte sich weder in der Gesetzgebung noch in der Strafrechtswissenschaft eine eindeutige Unterscheidung zwischen den freiheitsentziehenden Sanktionen, die nicht-peinlich waren und/oder der „niederen“ Strafgerichtsbarkeit zugerechnet wurden, und den peinlichen Straffor-

9 Vgl. cbd. (Anm. 1), S. 28.

10 G. Schuck, Arbeit als Policeystrafe, in: K. Härter (Hrsg.), Policey und frühneuzeitliche Gesellschaft, Frankfurt a. M. 2000, S. 611-625.

11 Vgl. Krause, Geschichte des Strafvollzugs (Anm. 1), S. 27; Schuck, Arbeit als Policeystrafe (Anm. 10), S. 617 ff.

12 Kleinheyer, Freiheitsstrafen (Anm. 1), S. 108.

men, die der „höheren“ Strafgerichtsbarkeit vorbehalten blieben. Hausarrest und Turmhaft – soweit sie eine Strafdauer von etwa 14 Tagen nicht überschritten – galten als bürgerliche Sanktionen der niederen Gerichtsbarkeit, Festungsbau, Zwangsarbeit in Bergwerken oder Steinbrüchen, Festungsbau (mit Freiheitsentzug) und Galeere als peinliche Strafen. Allerdings gab es zahlreiche Varianten – längere Turmhaft, kürzere Zwangsarbeitsstrafen usw. –, die sich nicht eindeutig einordnen ließen; dies galt auch für das Zuchthaus.¹³ Entwicklung, Funktion und Wirkung der freiheitsentziehenden Sanktionen können folglich nur bedingt anhand des Gemeinen Rechts bzw. der peinlichen Strafordnungen und der Strafrechtswissenschaft beschrieben werden. Die mit Benedict Carpzov beginnende „deutsche“ Strafrechtswissenschaft beschäftigte sich jedenfalls bereits seit dem frühen 17. Jahrhundert mit freiheitsentziehenden Strafen.¹⁴ Interessant ist, dass Carpzov aus der Gerichtspraxis des Leipziger Schöffenstuhls ab der Mitte des 16. Jahrhunderts zahlreiche Vergehen – meist charakteristische Policey- bzw. Ordnungsdelikte – anführt, die mit „zeitlichem Gefängnis“ und/oder Strafen von einem Monat Turmhaft gestraft worden waren.¹⁵

Die italienischen Stadtrechte kannten die Freiheitsstrafe seit dem 12. Jahrhundert und Sanktionen wie Geldbuße, Turmstrafe, Kirchenbuße und Ausweisung waren bereits in der spätmittelalterlichen Gerichtspraxis gebräuchlich.¹⁶ Auch die Carolina erwähnt mehrfach außerordentliche bzw. „bürgerliche“ Strafen, die arbiträr nach dem „radt der rechtsuerstendigen“, „gewonheytt oder gesetz“ verhängt werden konnten, wobei Freiheitsentzug

13 Zu Einordnung und Diskussion der freiheitsentziehenden Sanktionen im Gemeinen Recht, auf die hier nicht weiter eingegangen werden kann, vgl. A. Sauer, *Fasciculus De Poenis, vulgo Straffbuch, Gründtliche und rechte Underweysung, wie heutiges Tags/ nach allgemeynen beschriebenen Geistlichen unnd Weltlichen Rechten/ Reichs auch LandsOrdnungen/ Statuten, Opinionen der Rechtsgelehrten/ und wolhergebrachten Gewohnheiten/ etliche grobe eusserliche Sünde/ Frevel/ und begangene Missethaten/ Bürgerlich und Peinlich zu straffen/ gepflogen werden*, Frankfurt a. M. 1590; C. P. Richter/J. Ziegler, *De carcere et custodia reorum in causa civili et criminali*, Jena 1656; J. G. Chladen/J. G. Tischer, *De arbitrio iudicis in commutandis poenis*, Wittenberg 1728; J. G. Simon/S. Züllich, *Ergasteria disciplinaria = Die Zuchthäuser*, Jena 1670; T. J. Reinhardt/C. F. Banck, *De ergastulis eorumque iure = Vom Recht der Zuchthäuser*, Erfurt 1734; E. J. F. Mantzel/J. L. Lange, *De operis publicis, speciatim, de ergasteriis provincialibus, commode adornandis = Von schwerer Arbeit, zur Strafe, und von Landgemeinen Zucht- Werk- und Spinn- Häusern*, Rostock 1754; K. W. Robert/J. C. Koch, *Ueber civil und criminal Strafen und Verbrechen*, Gießen 1785.

14 Carpzov, *Practica nova* (Anm. 5), q. 130, n. 8: „Altera poena civilis Carcer est: quo delinquentes hodie non minus ac mulcta pecuniaria, vel Relegatione coercentur: Scio equidem carceres regulariter ad detinendos homines, non etiam ad puniendos aut excruciantos eos haberi [...]“

15 Carpzov, *Practica nova* (Anm. 5), q. 133.

16 G. Bohne, *Die Freiheitsstrafe in den italienischen Stadtrechten des 12. bis 16. Jahrhunderts*, 2 Teile, Leipzig 1922/25.

sowohl als peinliche Strafe in Form „ewiger gefencknuß“ wie auch als „bürgerliche“ Sanktion bei geringem Diebstahl („mit dem kerker, darinn er etlich zeitlang ligen“) angedroht wurde.¹⁷ Eingeführt wurden freiheitsentziehende Strafen jedoch überwiegend seit dem 16. Jahrhundert durch die Landes- und Policeygesetzgebung, wobei bereits auf der normativen Ebene ein erheblicher Entscheidungsspielraum hinsichtlich Strafart und Strafmaß eingeräumt wurde.¹⁸ Bereits die Reichspoliceyordnung von 1530 drohte Gotteslästerern „vierdtzeihen tag mit wasser und brot im thorn“ sowie zahlreiche arbiträre Strafen bei anderen Delikten an.¹⁹ Insofern trug die im frühneuzeitlichen Alten Reich stetig zunehmende „Policey- und Ordnungsgesetzgebung“ entscheidend zur Etablierung und Ausbreitung freiheitsentziehender Sanktionen für eine Vielzahl von Delikten bzw. devianten Handlungsweisen bei.²⁰

Auch in Kurmainz fungierten außerordentliche, z. T. bürgerliche Freiheits- und Arbeitsstrafen als „Kriminalstrafen“, die in zahlreichen Inquisitionsverfahren von der Landesregierung als dem einzigen und „höchsten“ Kriminalstrafgericht verhängt wurden.²¹ Einen ersten quantitativen Überblick über das

17 G. Radbruch (Hrsg.), Die Peinliche Gerichtsordnung Kaiser Karls V. von 1532 (Carolina), hrsg. von A. Kaumann, Stuttgart 1975, hier Art. 10, 101, 157, 167, 168.

18 Zur frühneuzeitlichen Policeygesetzgebung, die zu einem erheblichen Teil als „Strafrecht“ qualifiziert werden kann, da sie zahlreiche deviante Handlungen normativ fest schrieb und mit Strafe bedrohte vgl. nur: Repertorium der Policeyordnungen der Frühen Neuzeit, hrsg. von K. Härter/M. Stolleis, Bd. 1 ff., Frankfurt a. M. 1996 ff., danach werden im Folgenden alle Kurmainzer Policeygesetze (Sigle MNZ) zitiert.

19 M. Weber, Die Reichspolizeiordnungen von 1530, 1548 und 1577. Historische Einführung und Edition. Frankfurt/M. 2002, S. 133.

20 Härter, Disziplinierung durch Strafe (Anm. 7); ders., Policeygesetzgebung und Devianz in frühneuzeitlichen Territorien des Raumes Rheinland-Pfalz/Saarland (Kurpfalz, Pfalz-Zweibrücken, Speyer, Kurtrier und Kurmainz), in: „Unrecht und Recht. Kriminalität und Gesellschaft im Wandel von 1500–2000“. Gemeinsame Landesausstellung der rheinland-pfälzischen und saarländischen Archive. Wissenschaftlicher Begleitband, hrsg. von H.-G. Borek unter Mitarbeit von B. Dorfey, Koblenz 2002, S. 79–98. Auch nach Kleinheyer, Freiheitsstrafen (Anm. 1), S. 111, „spiegeln die Polizei- und Landesordnungen die Bedeutung vor allem der leichten Freiheitsstrafen, der Verweisungen und des Gefängnisses“.

21 Zu Struktur und Praxis der Kurmainzer Strafjustiz: K. Härter, Regionale Strukturen und Entwicklungslinien frühneuzeitlicher Strafjustiz in einem geistlichen Territorium: die Kurmainzer Cent Starkenburg, in: Archiv für Hessische Geschichte und Altertumskunde 54 (1996), S. 111–163; ders., Kriminalität und Praxis der Strafjustiz im geistlichen Territorialstaat des Alten Reiches: Sexuelle Delinquenz und Justiznutzung im frühneuzeitlichen Kurmainz, in: Criminalità e giustizia in Germania e in Italia. Pratiche giudiziarie e linguaggi giuridici tra tardo Medioevo ed età moderna/Kriminalität und Justiz in Deutschland und Italien. Rechtspraktiken und gerichtliche Diskurse in Spätmittelalter und Früher Neuzeit, hrsg. von M. Bellabarba/G. Schwerhoff/A. Zorzi (Annali dell'Istituto storico italo-germanico in Trento, Contributi 11), Bologna 2001/Berlin 2001, S. 101–134; in dieser Beziehung ist Kurmainz auch mit anderen geistlichen Territorien vergleichbar: H. Rudolph, „Eine gelinde Regierungsart“. Peinliche Strafjustiz im geistli-

Kurmainzer Strafsystem und die Strafpraxis der Landesregierung vermittelt die folgende Tabelle. Sie zeigt die Häufigkeitsverteilung der von der Landesregierung im Rahmen eines Strafverfahrens verhängten Hauptstrafen (ohne nicht ermittelte, Einstellungen und Überweisungen an andere Gerichte).²²

Hauptstrafen	Anzahl	Prozent
Untersuchungshaft (7 verstorben)	108	2,8
Geldstrafe	454	11,6
Hausarrest	212	5,4
Turmhaft	954	24,4
Arbeitsstrafe	116	3,0
Verlust Amt, Beruf (2)	11	0,3
Kirchenbuße	96	2,5
Prügel (& 11 Pranger)	121	3,1
Landesverweis (Ortsverweise 28)	615	15,7
Militärstrafdienst (& 18 Galeere)	81	2,1
Zuchthaus (2 „Anstalt“)	652	16,7
Schanze	376	9,6
Todesstrafe	113	2,9
Gesamt	3909	100,1

Deutlich wird, dass die policeylichen bzw. „bürgerlichen Strafen“ Geldbuße, Hausarrest und Turmhaft (41 Prozent) bzw. die freiheitsentziehenden Sanktionen mit 59 Prozent eine zentrale Stellung einnahmen. Allerdings zeigt sich auch die für die frühneuzeitliche Strafjustiz insgesamt charakteristische Zweigleisigkeit des Strafsystems:²³ die Todesstrafe hatte mit drei Prozent eine noch immer beachtliche quantitative Dimension und mit Festungsbau/Schanze, Zuchthaus und Militärstrafdienst/Galeere kamen die schweren Strafen auf rund 32 Prozent. Das Strafsystem unterlag zwar im zeitlichen Verlauf – besonders im 18. Jahrhundert – Wandlungen, es wies aber auch durchgängige Strukturen auf. Bereits im 16./17. Jahrhundert war die Strafjustiz nicht nur durch „blutige“ peinliche Strafen gekennzeichnet, denn die leichten bürgerlichen Strafen lagen bei rund 50 Prozent. Mit Schwankungen

chen Territorium. Das Hochstift Osnabrück (1716–1803), Konstanz 2001, hier besonders S. 170-182 zu den Freiheitsstrafen.

22 Quellenbasis (auch für alle folgenden quantitativen Auswertungen): Bayerisches Staatsarchiv Würzburg, Mainzer Regierungsarchiv, Kriminalrelationen 1 – 3033 (BStAW, MRA KA), Centakten 2-284 (BStAW, MRA Cent), Policyakten (BStAW, MPA); zur Basis der quantitativen Auswertung, zum methodischen Vorgehen und der Bildung der Deliktbereiche Härter, Policy und Strafjustiz (Anm. 4), Kapitel 1, 2 und 6.

23 Dazu zusammenfassend: G. Schwerhoff, Aktenkundig und gerichtsnotorisch. Einführung in die Historische Kriminalitätsforschung, Tübingen 1999, S. 92 ff.

blieb das Verhältnis der leichteren zu den schweren Strafen bis Mitte des 18. Jahrhunderts relativ konstant. Dann kam es zu einer Intensivierung der Strafverfolgung bzw. des Strafens, die zu einer Zunahme der schweren und einer Abnahme der „bürgerlichen“ Strafen führte, wobei insgesamt eine starke Ausdifferenzierung der Strafarten erfolgte. Die wesentliche Veränderung bildete die Einrichtung des Zuchthauses (1742/43). Eine klare „Humanisierungs- oder Milderungstendenz“ ist daraus jedoch nicht ableitbar: Das Zuchthaus ersetzte nicht sofort die Todesstrafe, die in den Jahren 1750–1770 sogar anstieg, nach 1770 zwar eingeschränkt wurde, aber erst nach 1800 verschwand.²⁴

Die Bandbreite der Strafen mit Bezug auf die sanktionierten Delikte bzw. die Anwendung der wichtigsten Strafformen in unterschiedlichen Deliktbereichen demonstriert die folgende Tabelle.²⁵ Grundsätzlich prägte dabei der soziale Status der Delinquenten die Strafpraxis: Die bürgerlichen Strafarten, die leichteren Arbeitsstrafen und die Kirchenbuße wurden praktisch ausschließlich gegen einheimische Delinquenten verhängt. Todesstrafe, Galeere und Landesverweisung trafen dagegen ganz überwiegend Unterständische bzw. Angehörige von Randgruppen, insbesondere Delinquenten, die als Vaganten, „Betteljuden“ und „Zigeuner“ eingestuft und wegen Eigentumsdelikten bestraft wurden. Zuchthaus, Festungsbau und mildere Arbeitsstrafen verhängte die Landesregierung sowohl gegen Angehörige mobiler Randgruppen als auch gegen Untertanen, bei denen sie an die Stelle der „poena ordinaria“ traten. Gerade das Zuchthaus wurde bei schweren Delikten im Bereich der Gewalt- und Eigentumsdelinquenz zur „Regelstrafe“ für einheimische Delinquenten.

24 Zutreffend H. Schnabel-Schüle, Überwachen und Strafen im Territorialstaat. Bedingungen und Auswirkungen des Systems strafrechtlicher Sanktionen im frühneuzeitlichen Württemberg, Tübingen 1990, S. 126: „Die Vorstellung, dass das Strafsystem im Laufe der Geschichte an Grausamkeit verloren und an Humanität gewonnen habe, basiert auf der eklektischen Kenntnis frühneuzeitlichen Strafen.“

25 Ohne Deliktbereich Verbalinjurien; Gesamtstrafen ohne: nicht ermittelt, Einstellung und Überweisung.

Hauptstrafen und Delikte (Delinquenz) 1560–1802

Strafen	Eigentum	Vagabondage	Gewalt	Sexualität	Staat	Policey	Injurien
Nicht ermittelt	433	84	543	1012	157	58	19
Einstellung	83	13	138	157	20	15	3
Überweisung	18	5	21	15	2		
Untersuchungshaft	65	12	15	7	4	5	
Geld	22	7	83	307	10	24	1
Hausarrest			8	203			1
Turm	117	3	167	573	63	26	5
Amt/Beruf	2		3	2	3		1
Prügel (11 Pranger)	59	4	27	13	12	5	1
Arbeit	26	1	15	57	14	2	1
Kirchenbuße			2	94			
Landesverweis	256	239	27	84	3	6	
Militärdienst / Galeere	52	11	12	3	2	1	
Zuchthaus	294	33	126	117	40	38	4
Schanze	211	28	67	24	27	18	1
Tod	79		34				
Hauptstrafen	1717	440	1288	2668	357	198	37
Delinquenz	1801	1123	1309	2951	432	409	52

Im Folgenden werden die freiheitsentziehenden Sanktionen auf der Basis der Kurmainzer Entscheidungs- und Strafpraxis systematisch abgehandelt.

1. Untersuchungshaft

Die Untersuchungshaft, die in besonderen, als entehrend geltenden Gefängnissen durchgeführt wurde, war zwar primär Bestandteil des Inquisitionsprozesses, entwickelte sich jedoch auch zu einer Sanktion. Neben Verhör und Folter wirkte der z. T. monatelang dauernde Freiheitsentzug in Verbindung mit der menschenunwürdigen Unterbringung in den „Untersuchungsgefängnissen“ als Zwangs- und Disziplinierungsmittel und kam einer Strafe gleich. Untergebracht waren die Inquisiten in den unterschiedlichsten „Gefängnissen“ bzw. Zellen, die sich häufig in Stadttürmen oder sonstigen „öffentlichen“ Gebäuden der Amtsstädte befanden. Diese Inquisitions- oder Untersuchungsgefängnisse – die einen entehrenden Charakter hatten – waren in der Regel nicht mit den bürgerlichen Gefängnissen identisch. Gerade Inquisiten, die Unterschichten oder Randgruppen angehörten, mussten mehrere Monate in der Untersuchungshaft zubringen, die teilweise bewusst ausgedehnt wurde und damit einen Strafcharakter annahm. Sowohl die Strafrechtswissenschaft als auch die Kurmainzer Strafpraxis kannte dann auch das Prinzip der Anrechnung der erlittenen Haft bei der Strafzumessung.²⁶ Die Untersuchungshaft stellte folglich ein wichtiges Instrument polizeylicher Sozialkontrolle dar und kam einer Sanktion gleich, die gelegentlich schwerer wog als die per Urteil verhängte Strafe.²⁷

2. Turmhaft und Hausarrest

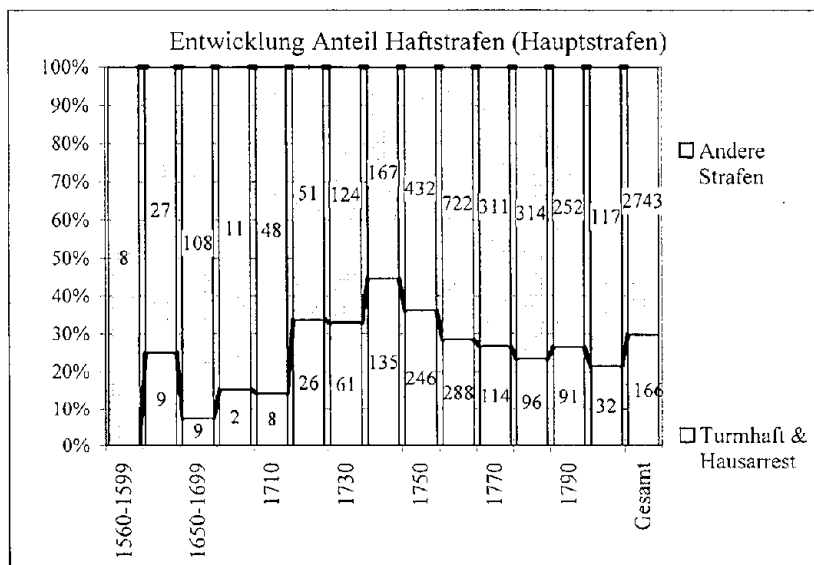
Turmhaft und Hausarrest gehören zu den traditionellen, nicht-entehrenden, bürgerlichen Strafen, die bereits in der spätmittelalterlichen städtischen Strafgerichtsbarkeit angewandt wurden. Für die Städte Nürnberg und Augsburg wurde seit dem 15. und dann besonders im 16. Jahrhundert eine Ausdifferenzierung und Zunahme der freiheitsentziehenden Sanktionen bzw. der Turmhaft festgestellt.²⁸ Im frühneuzeitlichen Territorialstaat entwickelte sich der bis

26 Carpzov, *Practica nova* (Anm. 5), q. 133, nennt beispielhaft einen Fall von 1562: „vff den Fall were sie [die Inquisitin] mit dem allbereit erlittenen Gefängnis genugsam gestrafet.“ Anders dagegen G. Kleinheyer, *Untersuchungsrecht und Entschädigungspflicht in der Geschichte des Strafverfahrens*, in: ZRG GA 108 (1991), S. 61-85, hier S. 64: „So kannte das gemeine Strafrecht auch keine Anrechnung erlittener Untersuchungshaft auf die Strafe.“

27 Vgl. dazu aus allgemeiner Perspektive: S. Schaefer, *Die Untersuchungshaft als Instrument strafrechtlicher Sozialkontrolle*, Pfaffenweiler 1992.

28 H. Schlosser, *Von der Klage zur Anklage. Spuren eines Wandels am Beispiel der Augsburger reichsstädtischen Strafpraxis*, in: D. Willoweit (Hrsg.), *Die Entstehung des öf-*

zu mehreren Wochen reichende Freiheitsentzug – in der Regel ohne Zwangsarbeit – zu einer typischen Policey- und Kriminalstrafe, und seit dem 16. Jahrhundert drohten zahlreiche Straf- und Policeygesetze Turmhaft bzw. Gefängnis an. In Kurmainz verkündete eine lokale Algesheimer Policeyordnung von 1595, dass die Freiheitsstrafen „im thurn od(er) zuchthauß“ abgebußt werden müssten. Da das Mainzer Zuchthaus erst 1742/43 gegründet wurde, handelt es sich hier wohl um ein spezifisches Gefängnis.²⁹



fentlichen Strafrechts. Bestandsaufnahme eines europäischen Forschungsproblems, Köln u. a. 1999, S. 239-253, hier S. 247 f.; U. Henselmeyer, Alltagskriminalität und ratsherliche Gewalt. Niedergerichtliche Strafverfolgungspraxis des Nürnberger Rates in der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts, in: H. Schlosser/D. Willoweit (Hrsg.), Neue Wege strafrechtsgeschichtlicher Forschung, Köln u. a. 1999, S. 155-174, hier S. 163 ff.

29 Policeyordnung Dezember 1595, in: S. Schmitt (Bearb.), Ländliche Rechtsquellen aus den Kurmainzischen Ämtern Olm und Algesheim, Stuttgart 1996, S. 120-127, Zitat S. 126. Hölzerne Blockhäuser als Gefängnisräume standen z. B. in Mainz auf dem Hospitalgelände.

Denn neben den Stadttürmen („Bürgerturm“) konnten solche kurzen Freiheitsstrafen auch in anderen öffentlichen Gebäuden, in „Blockhäusern“ oder bei Frauen in Form des Hausarrestes in Bürgerhäusern vollzogen werden. Diese kurzen Turmstrafen konnten zwar Niedergerichte verhängen, seit dem 17. Jahrhundert nutzte jedoch auch die Mainzer Landesregierung diese Sanktionsformen, die mit einem Anteil von 29 Prozent (Hausarrest fünf Prozent) an den Hauptstrafen überhaupt die häufigste verhängte Policey- und Kriminalstrafe waren.

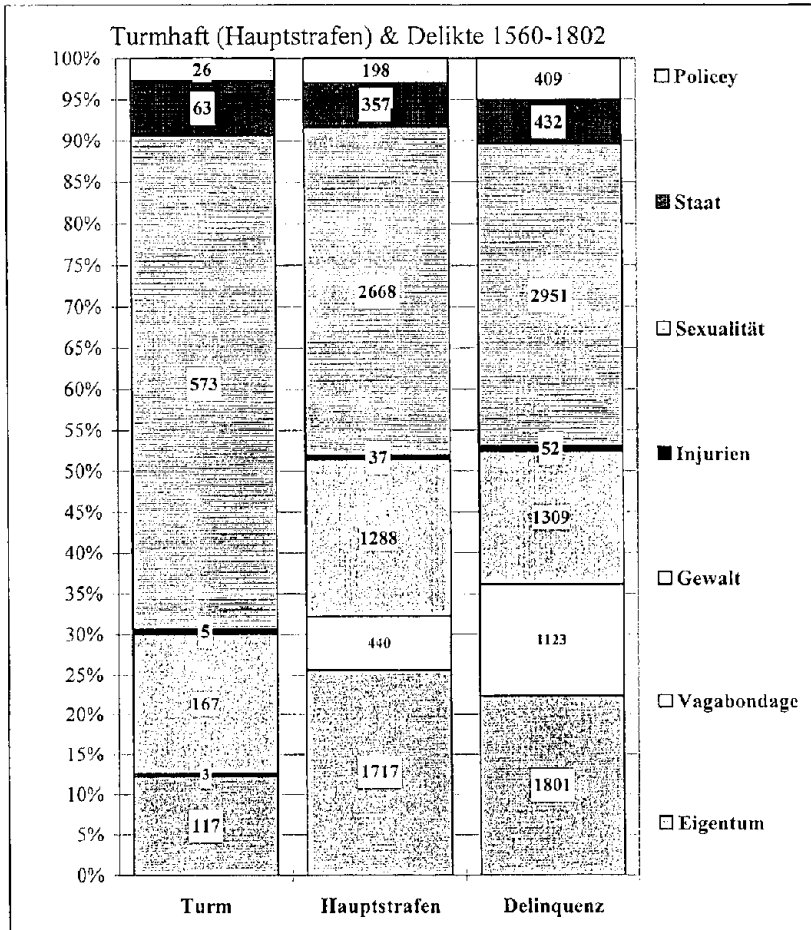
Insgesamt blieb der Anteil der Haft- bzw. Turmstrafen am Gesamtstrafaufkommen zwischen 1720 und 1800 relativ konstant. Der hohe Anteil in den 1740er und 1750er Jahren ist vor allem auf den Vollzug als Hausarrest bei Frauen, die ein Unzuchtsdelikt begangen hatten, zurückzuführen. Um 1780 wurde der Hausarrest wieder abgeschafft und durch Geldbußen oder die Einweisung in die Mainzer Entbindungsanstalt ersetzt.

Freiheitsstrafen waren folglich auch in der territorialen Strafjustiz weitaus stärker verbreitet als die ältere Forschung gemeinhin annahm.³⁰ Die Entwicklung der Haftstrafen im Kurstaat macht deutlich, dass das Zuchthaus eher eine späte Ausdifferenzierung der bis ins Spätmittelalter zurückreichenden Turmhaft darstellt, die besonders über die Policeygesetzgebung in die Strafjustiz integriert wurde und dort als Policey- und Kriminalstrafe einen breiten Anwendungsbereich fand, wie die nachstehende Graphik³¹ der von der Regierung verhängten Turmstrafen belegt.

Hauptanwendungsgebiet der Turmstrafen waren Policeydelikte, Vergehen gegen den Staat, Gewaltdelikte und – deutlich dominierend – Sexualdelikte. Im 18. Jahrhundert verhängte die Landesregierung regelmäßig bei Unzuchtsvergehen und (leichten) Körperverletzungen Freiheitsentzug von zwei bis drei Tagen, der in einigen Fällen – je nach „Schwere“ des Vergehens – auch auf ein bis zwei Wochen ausgedehnt wurde. Die Turmstrafe traf überwiegend männliche Delinquenten; Frauen wurden dagegen (bei Unzuchtsdelikten) eher mit Hausarrest oder mit Geldbußen bestraft. Die männlich dominierte Gewaltdelinquenz ist auch bei der Turmhaft etwas überrepräsentiert: „Nützliche“ männliche Untertanen, die sich prügeln und/oder andere verletzen, sollten möglichst nicht mit entehrenden, sondern mit bürgerlichen Strafen belegt werden.

30 Vgl. z. B. H. Rüping, Grundriß der Strafrechtsgeschichte, München 1991, 2. Aufl., S. 18 und 28: „Freiheitsstrafen bleiben subsidiär [...]; die moderne Freiheitsstrafe [...] geht auf den Freiheitsentzug in Zuchthäusern seit dem 16. Jahrhundert zurück.“ R. van Dülmen, Theater des Schreckens. Gerichtspraxis und Strafrituale in der frühen Neuzeit, München 1988, 3. Aufl., S. 8: „Aber Freiheitsstrafen waren unbekannt und polizeiliche Kontrollen undurchführbar.“

31 Gesamtstrafen ohne Einstellung und Überweisung. Die Turmstrafen, die Niedergerichte oder Lokalbeamte verhängten, sind hier nicht erfasst.



Auch aus diesem Grund verhängte die Regierung die Turmhaft meist fakultativ zu einer Geldstrafe (ein Tag Turm entsprach einem Gulden) bzw. ließ eine nachträgliche Ablösung mit einer Geldzahlung zu; insofern liegt beim tatsächlichen Vollzug der Anteil der Turmhaft niedriger bzw. derjenige der Geldbußen höher. Umgekehrt konnte aber auch die Nichtzahlung einer Geldbuße zum Freiheitsentzug führen. Turmhaft und Geldbuße galten folglich prinzipiell als gleichwertig, allerdings zogen die Delinquenten in der Regel die Geldbuße dem Freiheitsentzug vor, der aufgrund der (auch räumlichen)

Nähe zur entehrenden Untersuchungshaft und des öffentlichen Vollzugs Ruf und Ehre stärker beeinträchtigen konnte.

Für 922 von der Landesregierung verhängte Turmstrafen (von insgesamt 6041 Tagen) kann ein durchschnittliches Strafmaß von 6,5 Tagen (also eine knappe Woche) berechnet werden. Die meisten Strafen lagen allerdings zwischen ein bis drei Tagen, während eine Dauer von mehr als drei Wochen selten war. Die Situation in den Bürgertürmen dürfte sich dabei kaum von den Zuständen in den Untersuchungsgefängnissen, die sich ebenfalls häufig in den Stadttürmen befanden, unterscheiden haben. Allerdings wurden die Bürgertürme besser instand gehalten und wohl auch häufiger gereinigt. Die Verpflegung der Delinquenten bestand meist aus Wasser und Brot, doch konnten sie auch von Familienangehörigen oder aus Gasthäusern Mahlzeiten erhalten, außer die Strafe war ausdrücklich durch „Wasser und Brot“ verschärft worden. Grundsätzlich mussten die Delinquenten auch bei der Turmstrafe Verpflegung, Holz und Licht (Kerzen) selbst bezahlen. Gelegentlich erleichterte die Mainzer Regierung den Vollzug der Strafe durch eine „Wochenendregelung“: Die Haft konnte in mehreren „Raten“ an Sonn- und Feiertagen abgeleistet werden. Dabei spielten jedoch weniger humanitäre Motive eine Rolle, vielmehr wollte man verhindern, dass „kostbare“ Arbeitstage verloren gingen.

Zwar handelte es sich bei der Turmhaft prinzipiell um eine „bürgerliche“ Haftstrafe, die „in loco honesto“ vollzogen wurde, um die Delinquenten mit „ehrbarem Arrest zu züchtigen“,³² dies sollte jedoch keineswegs zu der Schlussfolgerung führen, dass es sich dabei um eine harmlose und relativ „unwirksame“ Sanktion handelte. Entscheidend für den Freiheitsentzug im Turm war vielmehr die Dauer und der „öffentliche“ Vollzug, der damit auch eine entehrende Qualität annehmen konnte, die insbesondere durch die räumliche Nähe zum Inquisitionsgefängnis oder die öffentliche Abführung in „Fesseln“ erzeugt wurde. In einem Fall des Jahres 1710 (Schlägerei) widersetzte sich ein Delinquent einer zweiwöchigen Turmhaft, weil er das Strafmaß als entehrend ansah. Die Landesregierung verschärfte daraufhin nicht etwa die Strafe, sondern akzeptierte das Verhalten des Delinquenten und minderte die Haftzeit auf acht Tage, was als höchstes Strafmaß für eine „bürgerliche“ nicht-entehrende Freiheitsstrafe galt.³³

Entehrender Charakter und Wirkung der Turmstrafen hingen ebenfalls vom jeweils sanktionierten devianten Verhalten ab. Im letzten Drittel des 18. Jahrhunderts versuchte der Mainzer Kurstaat, die Anwendung der Turmstrafe auf die Forst- und Flurfrevel auszudehnen, da die Geldbuße in diesem Bereich als wenig wirksam eingeschätzt wurde. Dies wurde jedoch von einigen Unter-

32 BStAW, MRA KA 2751.

33 Hessisches Hauptstaatsarchiv Wiesbaden (HHStAW), 101/40.

tanen als entehrend aufgefasst und führte sogar zu regelrechten „Widerstandsaktionen“. Gerade bei den „milderen“ bürgerlichen Strafen bestand der Kurstaat jedoch auf dem Vollzug. Nur der konsequente und öffentliche Vollzug stellte aus der Perspektive der Mainzer Obrigkeit Zweck und Wirkung auch der „bürgerlichen“ (Policey-)Strafen sicher. Dabei bedeuteten weniger der „Freiheitsverlust“ als die Entehrung und Schande die eigentliche „Übelzufügung“.³⁴

3. Schanze/Festungsbau

Die historischen Wurzeln der Festungsbaustrafe als Kombination von Haft-, Ehren- und Arbeitsstrafe reichen weit zurück, doch kam sie im Alten Reich erst gegen Ende des 16. Jahrhunderts auf und nahm nach 1700 einen deutlichen Aufschwung.³⁵ Seit der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts setzte auch der Mainzer Kurstaat mit dem Festungsbau (meist Schanzenstrafe oder nur Schanze genannt) eine Strafe ein, die zwar im militärischen Bereich vollzogen, aber von der „regulären“ weltlichen Strafgerichtsbarkeit gegen nicht-militärische Delinquenten verhängt wurde. Die Sträflinge mussten an den Festungswerken der Residenz Mainz Zwangsarbeit verrichten („schanzen“) und wurden in entsprechenden „Gefängnissen“ (unter den Türmen und Toren der Stadt, später auch in einem so genannten Stockhaus) interniert. Hintergrund der Einführung der Festungsbaustrafe bildete der Ausbau der Festung Mainz, der 1655 begonnen wurde und hohe Summen verschlang, die aus der „Staatskasse“ kaum aufgebracht werden konnten. Der Kurstaat hatte folglich Bedarf an „kostengünstigen“ Arbeitskräften, und es lag nahe, Delinquenten mit Zwangsarbeit an den Festungswerken zu strafen.³⁶ Ähnliche Motive und Entwicklungen lassen sich in zahlreichen Territorien beobachten, so z. B. in Bayern (seit 1595), Kurhannover, Brandenburg-Preußen, Kursachsen (seit 1660), Osnabrück oder Schleswig-Holstein.³⁷

34 So für die Turmstrafe in Lippe M. Frank, *Dörfliche Gesellschaft und Kriminalität. Das Fallbeispiel Lippe 1650–1800*, Paderborn u. a. 1995, S. 207.

35 Krause, *Geschichte des Strafvollzugs* (Anm. 1), S. 54–57.

36 Vgl. die Akten in BStAW, MRA Cent 208 und Cent 182.

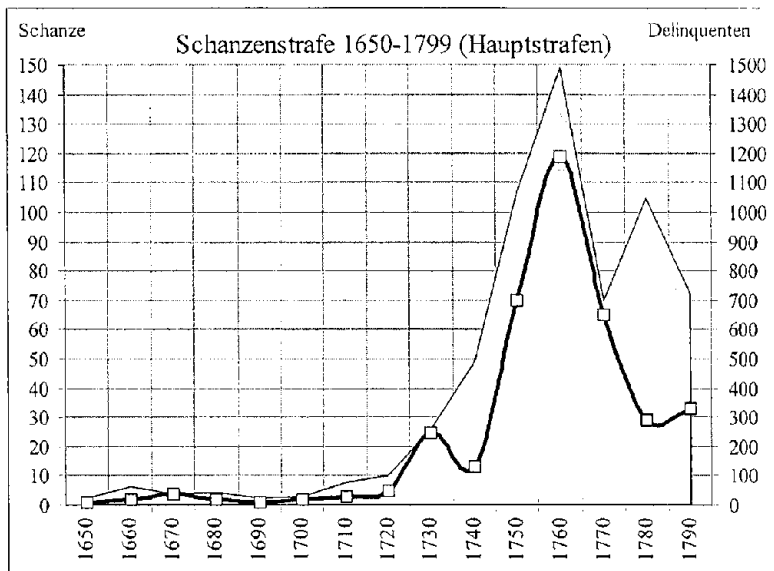
37 Überblick: Krause, *Geschichte des Strafvollzugs* (Anm. 1), S. 54 f.; Schuck, *Arbeit als Policeystrafe* (Anm. 10), S. 619; E. Schmidt, *Entwicklung und Vollzug der Freiheitsstrafe in Brandenburg-Preußen bis zum Ausgang des 18. Jahrhunderts. Ein Beitrag zur Geschichte der Freiheitsstrafe* (Abhandlungen des kriminalistischen Instituts an der Universität Berlin, Folge 3, Bd. 2 H. 2), S. 235–329; W. Kröner, *Freiheitsstrafe und Strafvollzug in den Herzogtümern Schleswig, Holstein und Lauenburg von 1700 bis 1864*, Frankfurt a. M. 1988; E. Boehm, *Der Schöppenstuhl zu Leipzig und der sächsische Inquisitionsprozeß im Barockzeitalter. Wichtige rechtskundliche Quellen in der Leipziger Universitäts-Bibliothek*, in: ZStW 59 (1940), S. 371–410 und 620–639, 60 (1941), S. 155–249, 61 (1942), S. 300–403, hier 61, S. 365–368; Rudolph, *Strafjustiz* (Anm. 21), S. 172 ff.

Der Festungsbau wurde in Kurmainz nicht nur seit 1696 zunehmend in Policygesetzen für eine Vielzahl von Delikten angedroht,³⁸ sondern war überhaupt die erste Zwangsarbeitsstrafe, welche die Landesregierung in Inquisitionsverfahren verhängte. Zwischen 1657 und 1800 kam sie bei 376 männlichen Delinquenten zur Anwendung, was einen Gesamtanteil an den Hauptstrafen von rund zehn Prozent ausmacht. Im zeitlichen Verlauf zeigt die Schanzenstrafe ein mit der Delinquenzkurve weitgehend übereinstimmendes Bild (siehe nachstehende Grafik). Sie setzte zwar 1657 ein, ihre hauptsächliche Anwendung fiel jedoch mit dem Höhepunkt der Verfolgung „krimineller“ Vaganten zusammen, wobei die Häufigkeitsspitze in den 1730er Jahren und der Rückgang in den Jahren 1745–1749 mit der Beendigung der letzten Ausbauphase der Festungswerke (1734–1736) und der Neugründung des Zuchthauses 1743 erklärt werden kann, was jedoch die Schanzenstrafe nicht völlig ablöste. Der Höhepunkt in den 1760er Jahren ist durch die Vagantenverfolgung bzw. -delinquenz bedingt. Dass die Schanzenstrafe auch in den 1770er Jahren nicht so stark wie die Gesamtdelinquenz absank, war dadurch bedingt, dass sie teilweise die Todesstrafe ersetzte, die der Kurstaat nach 1770 kaum noch verhängte. Trotz der Diskussion in den 1780er Jahren über die Abschaffung des Festungsbaus stieg die Strafindensität in den 1790er Jahren noch einmal kurzfristig an, da aufgrund der französischen Besetzung von Mainz das Zuchthaus zeitweise nicht zur Verfügung stand, die Schanzenstrafe aber in Aschaffenburg vollzogen werden konnte. Insgesamt lag der Anteil der Schanze am Gesamtstrafaufkommen relativ konstant um die zehn Prozent.

Die Schanzenstrafe verhängte die Regierung ausschließlich gegen männliche Delinquenten, und zwar sowohl für schwere Verbrechen wie Totschlag, Vergewaltigung, Körperverletzung, Diebstahl und Majestätsbeleidigung, als auch für „Policydelikte“, wie Vagabondage, Schlägerei, Körperverletzung, Schatzgräberei, Münzvergehen, Betrug, Fälschung, Ehebruch, Inzest, Verbalinjurien (dabei handelte es sich um schwere Fälle der Schmähung von Geistlichen mittels Pasquillen), „aufrührerische“ Reden oder einfach wegen „polizeiwidrigem Betragen“.³⁹

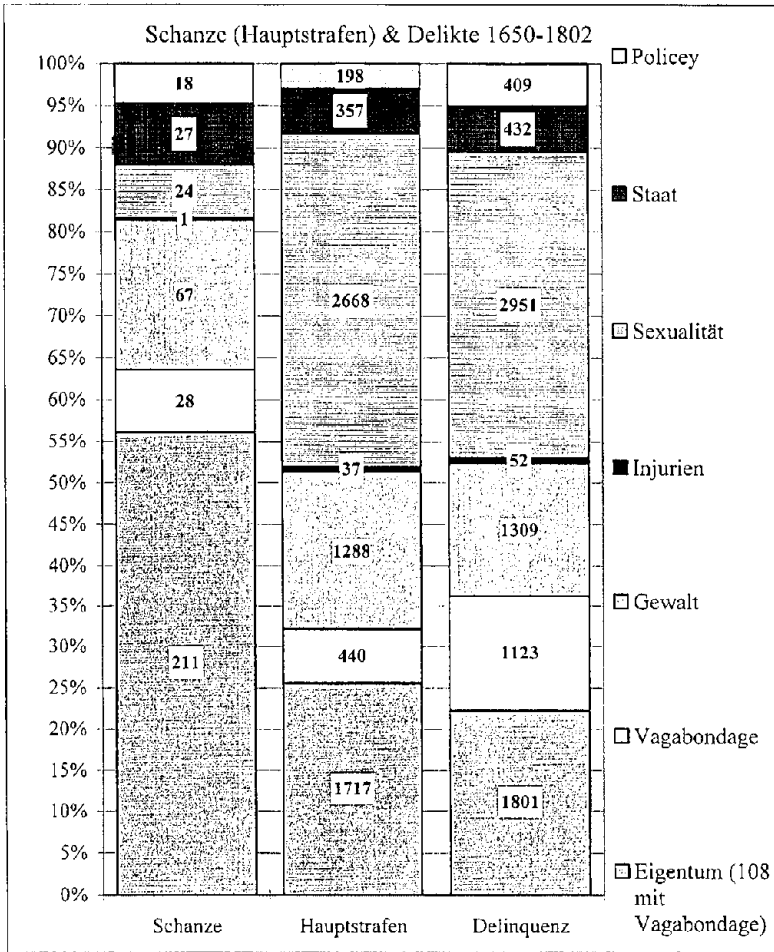
38 MNZ 394, Reskript, 30.10.1696; weitere Beispiele: MNZ 437, Befehl, 05.12.1704; MNZ 465, Verordnung, 22.08.1710; MNZ 759, Verordnung, 12.09.1739; MNZ 545, Reskript, 14.08.1722; MNZ 550, Reskript, 18.03.1723; MNZ 610, Verordnung, 09.08.1729; MNZ 636, Edikt/Befehl, 28.10.1730; MNZ 641, Mandat, 18.01.1731; MNZ 743, Verordnung, 31.07.1737; MNZ 789, Verordnung, 07.09.1741; MNZ 798, Verordnung, 08.03.1742; MNZ 1149, Verordnung, 02.01.1757; MNZ 1249, Verordnung, 19.08.1763; MNZ 1693, Reskript, 07.07.1775; MNZ 2457, Verordnung, 04.11.1789. Angeführt sind nur die Verordnungen, die erstmals für ein bestimmtes Delikt die Schanzenstrafe nennen.

39 Tabellen zu Berichten des Vizedomamts Aschaffenburg vom 09.11. und 11.12.1793, BStAW, MRA Cent 119 und 124.



Insofern war die Schanzenstrafe eine typische, im Vergleich zum Zuchthaus allerdings härtere „poena extraordinaria“, die grundsätzlich als Kriminalstrafe, aber auch bei Verstößen gegen Policenormen eingesetzt wurde, wobei Vaganten- und Eigentumsdelinquenz mit nahezu 65 Prozent klar dominieren (mit 136 Delinquenten aus dem vagantischen Milieu), aber auch Devianz in den Bereichen „Gewalt“, „Policey“ und „Staat“ (folglich männliche Gewaltdevianz) im Vergleich zu den Gesamtstrafen einen etwas höheren Anteil hatten, denn Schanze wurde auch gegen einheimische männliche Delinquenten für typische Policydelikte verhängt, wobei die Strafzeiten allerdings relativ niedrig (bei wenigen Wochen) lagen.

Als „Übelzufügung“ wurden der Freiheitsentzug, die körperliche Belastung durch die Einkerkung und die z. T. lebensgefährliche Arbeit, aber auch die entehrende Wirkung des öffentlichen Arbeitens in Ketten empfunden. Der Arbeit als solcher kam jedoch keine besondere Besserungsfunktion im Sinne einer Disziplinierung der Arbeitshaltung zu. Die Schanzenstrafe galt in Kurmainz kaum als „moderne“ Arbeitsstrafe. Sie war vielmehr – so die zeitgenössische Einschätzung – „eine Mittelstrafe zwischen Zuchthaus und Töden“, gedacht für „unverbesserliche Verbrecher“, denn „die Schanzer Arbeit soll ihrem Begriff und Entzweck gemäß die härteste Arbeit seyn, welche sich durch Menschen verrichten läßt; durch diese soll der Schanzer ermüdet und gezüchtigt, und die Strafe selbst bey dem publicum schreckbar werden.“



Zentraler Strafzweck war die general- und spezialpräventive Abschreckung: „Der Zweck der Schanze ist, in dem Herzen eines jeden Einzelnen die Furcht und Verabscheuung des Verbrechens rege zu machen und den Missethäter selbst den öffentlichen Verachtung seiner Mitmenschen stätte auszusetzen, um die Abratungs-Gründe des angehenden Bösewichts, der im Begriff steht, eine Mißthat zu vollbringen, zu erhöhen, und das Bild der entdeckenden und strafenden Gerechtigkeit stätte in frischem Andenken zu halten.“ Der unmittelbare ökonomische Nutzen sowie der erzieherische Zweck waren zweitrangig, bestenfalls sollte ein Schanzer durch seine Arbeitsleistung für den ei-

genen Unterhalt sorgen und „den Stat auf gewisse Art entschädigen“.⁴⁰ Das Motiv einer Erziehung oder Besserung durch Arbeit wurde erst gegen Ende des 18. Jahrhunderts ansatzweise in der Regierung diskutiert.⁴¹ Bei der Schanzenstrafe ging es folglich um die Nutzbarmachung menschlicher Arbeitskraft für militärische Zwecke und nach Abschluss des Festungsausbaus um allgemeine Abschreckung und soziale Disziplinierung durch einen öffentlichen Strafvollzug, bei dem die „Arbeit“ die Delinquenten körperlich beeinträchtigen und öffentlich entehren sollte.

Auch die Strafdauer unterstreicht die Schwere der Strafe: Der Durchschnitt der 326 bezüglich der Dauer bestimmten Schanzenstrafen liegt bei zwei Jahren (24,5 Monate); Festungsbau wurde folglich als eine langdauernde Strafe eingesetzt. Nur in acht Fällen lag die Strafzeit unter einem Monat, dagegen bei 24 Delinquenten über zehn Jahren (bis lebenslänglich). Von allen Strafformen stellte sie folglich sowohl bezüglich der zeitlichen Dimension als auch hinsichtlich der unmittelbaren Vollzugsbedingungen die nach der Todesstrafe schwerste Strafform dar. Allerdings weisen die 96 Strafen, bei denen ein Strafmaß von maximal drei Monaten verhängt wurde, ebenfalls darauf hin, dass die Strafe nicht nur bei schweren Delikten bzw. gegen Vaganten (die rund 50 Prozent der Sträflinge ausmachten) zur Anwendung kam, sondern auch gegen einheimische Delinquenten bei „leichteren“ Delikten eingesetzt wurde.

Die Auswertung von Tabellen inhaftierter Schanzer zeigt, dass die Strafdauer durchaus den Urteilen gemäß verbüßt werden musste und die hohen Strafen überwiegend fremde Delinquenten trafen. Aus der Perspektive der Regierung stellte die Schanze besonders bei Vaganten, denen man kein „Verbrechen“ nachweisen konnte, die aber als „kriminell“ eingestuft wurden, eine ideale „Verdachtstrafe“ dar. Als zusätzliche Disziplinarmaßnahme ließ die Landesregierung zur Schanze verurteilte Delinquenten häufig über die verhängte Strafdauer im Ungewissen. Das sollte einerseits disziplinierend wirken und eröffnete andererseits der Obrigkeit die Möglichkeit, Gnade demonstrieren zu können. Besonders „einheimische“ Schanzer konnten mittels Supplikationen eine kürzere Strafdauer aushandeln.⁴²

Delinquenten aus dem Kurstaat unternahmen – insbesondere wegen der entehrenden Wirkung der Schanze – große Anstrengungen bzw. supplizierten darum, eine Schanzenstrafe in eine andere Strafe umzuwandeln oder zumindest die Strafzeit abzukürzen. Ökonomisch-policyliche Argumente stießen

40 Bericht und Gutachten des Gewaltboten vom 20.01.1787, BStAW, MRA Cent 122.

41 Protokollextrakt Hofrat (mit Gutachten), 01.02.1787, BStAW, MRA Cent 122.

42 Vgl. z. B. Bericht des Gewaltboten vom 26.01.1741 und Supplikation der Schanzer vom Mai 1756, BStAW, MRA Cent 122.

dabei meist auf das Entgegenkommen von Kurfürst und Regierung.⁴³ Dagegen konnten Schanzer, die mittels Supplikationen um Verbesserung ihrer schlechten Haftbedingungen baten, kaum etwas erreichen. Der Kurstaat zeigte sich weder gewillt, staatliche Mittel zur Reform des Strafvollzugs einzusetzen, noch wollte er auf den abschreckenden Charakter der Vollzugsbedingungen verzichten: Die Unterbringung in feuchten Gewölben, schlechte Verpflegung, wenig Kleidung, viel Prügel, extreme hygienische Bedingungen und harte Arbeit führten dazu, dass einige Schanzer im Strafvollzug verstarben. Verbesserungen wurden im Kurstaat erst gegen Ende des 18. Jahrhunderts diskutiert, wobei fiskalische Erwägungen und Strafziele die Reformen letztlich blockierten.

Die Reformdiskussion beleuchtet dabei grundsätzlich die Problematik der Arbeitsstrafen bzw. der Kriminal- und Policeystrafen: Strafe sei notwendig und müsse vor allem eine „sinnliche“ Wirkung haben, so das Gutachten der Regierung. Einige Strafen hätten allerdings zwei Zwecke: die Besserung des Bestraften und „das warnende und abschreckende Beispiel in Rücksicht der übrigen Menschheit“. Letzteres sei der Hauptzweck der Schanze, weil diese wesentlich härter und öffentlich wahrnehmbarer als die Zuchthausstrafe sei. Das Schleppen der Fesseln und Ketten, das Anschmieden an den Karren und die öffentliche Schande malten „mit lebenden Farben allen Bürgern das Elend, die sichere Folge eines Verbrechens“ und erzeugten Furcht vor einem ähnlichen Schicksal. Besonders der entehrende öffentliche Charakter wirke auf nahezu alle – auch die unteren – Bevölkerungsschichten.⁴⁴ Die Motive einer Humanisierung des Strafvollzugs oder gar der Besserung und Erziehung der Delinquenten durch Arbeit spielten dagegen keine Rolle. Das Prinzip der Abschreckung durch ehrlosmachende (Zwangsarbeits-)Strafen sollte Grundlage von Gesetzgebung und Strafvollzug bleiben. Damit war am Ende des Kurstaates die Schanzenstrafe noch immer durch die militärische Nutzung und ihren abschreckenden Charakter geprägt, die ihre Einführung in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts bestimmt hatten. Eine Entwicklung zu einem spezialpräventiven policeylichen Strafzweck, die Besserung („Resozialisierung“) und Disziplinierung der Schanzer durch Arbeit, war in den Reformdiskussionen der Jahre 1786/87 nur in Ansätzen erkennbar geworden und hatte

43 Vgl. grundsätzlich zum Supplizieren als Möglichkeit, Sanktionen „auszuhandeln“: K. Härter, *Negoziare sanzioni e norme: la funzione e il significato delle suppliche nella giustizia penale della prima età moderna*, in: *Suppliche e „gravamina“*. Politica, amministrazione, giustizia in Europa (secoli XV-XVIII), a cura di C. Nubola/A. Würzler (Annali dell'Istituto storico italo-germanico in Trento, Quaderni 59), Bologna 2002, p. 263-305.

44 Gutachten/Protokollektextrakt Hofrat, 05.12.1786, mit Votum des Kurfürsten vom 16.12.1786 sowie Regierungsreskript/Konzept vom 11.12.1786, BStAW, MRA Cent 122.

sich gegen Ende des 18. Jahrhunderts nicht als Strafzweck durchsetzen können.⁴⁵

4. Das Zuchthaus

Zucht- und Arbeitshäuser – so die zeitgenössische Theorie – waren eine wesentliche „Policeyanstalt“, um Policeygesetze durchzusetzen und die gute Ordnung des Gemeinwesens zu realisieren. Auch die neuere Forschung hat die Funktion der Zucht- und Arbeitshäuser als disziplinierende Policeyanstalten hervorgehoben, in denen Randgruppen und Unterschichten mittels Arbeit sozial diszipliniert und zu einer anderen Arbeitshaltung erzogen werden sollten. Für die Frühphase der Zuchthausgründungen im Alten Reich in der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts (Bremen 1604, Lübeck 1613, Hamburg 1618, Kassel um 1620, Danzig 1629) geht die Forschung davon aus, dass es sich bei diesen Anstalten um disziplinierende Arbeitshäuser gehandelt habe, bei denen der Strafvollzug keine oder doch nur eine marginale Rolle spielte.⁴⁶

Diese Trennung zwischen disziplinierender Arbeitsanstalt und Strafvollzugsanstalt wird allerdings von Spierenburg und Krause bezweifelt, die zu Recht darauf hinweisen, dass z. B. die Zuchthäuser von Amsterdam (1595) und Danzig eine Verbindung zur Strafjustiz hatten bzw. als Institutionen des Strafvollzugs fungierten.⁴⁷ Legt man einen weiten, historischen Begriff von Kriminalität zugrunde und geht von einem engen Zusammenhang zwischen Policey und Strafjustiz aus, kann kaum ein Zweifel daran bestehen, dass das Zuchthaus von Anfang an als staatliche Sanktion fungierte, um von staatlichen Normen abweichendes, „kriminelles“ Verhalten zu sanktionieren. Denn auch Bettelei, „Müßiggang“, Vagabondage usw. wurden von der frühneuzeitlichen

45 Vgl. insgesamt zum ambivalenten Reformdiskurs und dem Problem der Kontinuität: K. Härter, Kontinuität und Reform der Strafjustiz zwischen Reichsverfassung und Rheinbund, in: Reich oder Nation? Mitteleuropa 1780-1815, hrsg. von H. Duchhardt/A. Kunz, Mainz 1998, S. 219-278.

46 Vgl. für diese durch das Modell der Sozialdisziplinierung geprägte Sichtweise: Stier, Fürsorge und Disziplinierung (Anm. 2); Eisenbach, Zuchthäuser (Anm. 2); Stekl, Zucht- und Arbeitshäuser (Anm. 2); H. Stekl, „Labore et fame“ – Sozialdisziplinierung in Zucht- und Arbeitshäusern des 17. und 18. Jahrhunderts, in: C. Sachße/F. Tennstedt (Hrsg.), Soziale Sicherheit und soziale Disziplinierung. Beiträge zu einer historischen Theorie der Sozialpolitik, Frankfurt a. M. 1986, S. 119-147; B. Fuhl, Randgruppenpolitik des Schwäbischen Kreises im 18. Jahrhundert, Das Zucht- und Arbeitshaus zu Buchloe, in: Zeitschrift des Historischen Vereins für Schwaben 81 (1988), S. 63-115; R. Endres, Das „Straf-Arbeitshaus“ St. Georgen bei Bayreuth, in: C. Sachße/F. Tennstedt (Hrsg.), Jahrbuch der Sozialarbeit 4. Geschichte und Geschichten, Reinbek 1981, S. 89-105. Kritisch dazu: M. Frank, Kriminalität, Strafrechtspflege und sozialer Wandel. Das Zuchthaus Detmold 1752-1801, in: Westfälische Forschungen 42 (1992), S. 273-308.

47 Spierenburg, Prison Experience (Anm. 1); Krause, Geschichte des Strafvollzugs (Anm. 1), S. 40 f.

Policeygesetzgebung als strafbare Delikte fixiert. Insofern änderte sich nicht der Charakter des Zuchthauses – er war immer Sanktion und zielte auf Disziplinierung devianten Verhaltens –, sondern bestenfalls die Bandbreite der Delinquenz bzw. der Delikte weitete sich aus, und neben Policeydelikten wie Bettelei oder Vagabondage wurden zunehmend „schwere“ Verbrechen (Diebstahl, Gewaltdelikte) mit Zuchthaus bestraft. Dieses kann folglich als typische „*poena extraordinaria*“ charakterisiert werden, deren Strafcharakter in der Verbindung von Freiheitsentzug und Zwangsarbeit bestand.

Wie erwähnt wurde in Kurmainz bereits in einer lokalen Policeyordnung von 1595 neben der Gefängnis- bzw. Turmstrafe ein „Zuchthaus“ als Strafanstalt angeführt.⁴⁸ Eine Aufstellung über die „herrschaftliche Frevelthätigung im Rheingau 1677“ erwähnt, dass Johann Kilian, weil er sich gegen seinen Herrn „excedirt“ habe, mit dem „Zuchthauß“ bestraft worden sei.⁴⁹ Zwar lässt sich keine entsprechende Einrichtung für den gesamten Kurstaat vor 1742 nachweisen, doeh offensichtlich gab es policeyliche und von den „bürgerlichen“ unterschiedene Haftstrafen, die in Räumlichkeiten abzuleisten waren, die als „Zuchthaus“ bezeichnet wurden. Besonders interessant ist die frühe Erwähnung des Zuchthauses in der Ordnung von 1595 – wurde doch das erste deutsche Zuchthaus erst um 1604 in Bremen nach dem Vorbild des 1595 in Amsterdam eingerichteten „Tuchthuis“ gegründet. Wenn es sich auch bei der Mainzer Einrichtung von 1595 wohl nicht um eine solche Anstalt handelt, so belegt doch die Verwendung des Begriffes „Zuchthaus“ in einer frühen lokalen Policeyordnung die enge Verbindung von Policey und Zuchthausstrafe.

Am Ende der zweiten „Gründungswelle“, die seit 1670 zur Einrichtung zahlreicher Zuchthäuser in nahezu allen größeren Reichsstädten und Territorien führte,⁵⁰ richtete der Mainzer Kurstaat schließlich in der Residenz Mainz eine Anstalt ein. Die vergleichsweise späte Gründung hängt auch mit der Schanzenstrafe zusammen, die seit Mitte des 17. Jahrhunderts als Zwangsarbeitsstrafe eingesetzt wurde, aufgrund des sinkenden Bedarfs an Arbeitskräften seit etwa 1740 aber an Bedeutung verloren hatte. Zwar waren im Mainzer Zuchthaus auch „harmlose“ Bettler und Geisteskranke untergebracht, doch war es von Anfang an vorwiegend als Vollzugsanstalt konzipiert worden, um sowohl die in den Policeynormen als kriminell etikettierten Randgruppen als auch einheimische Delinquenten zu bestrafen.⁵¹ Kurfürst Johann Friedrich

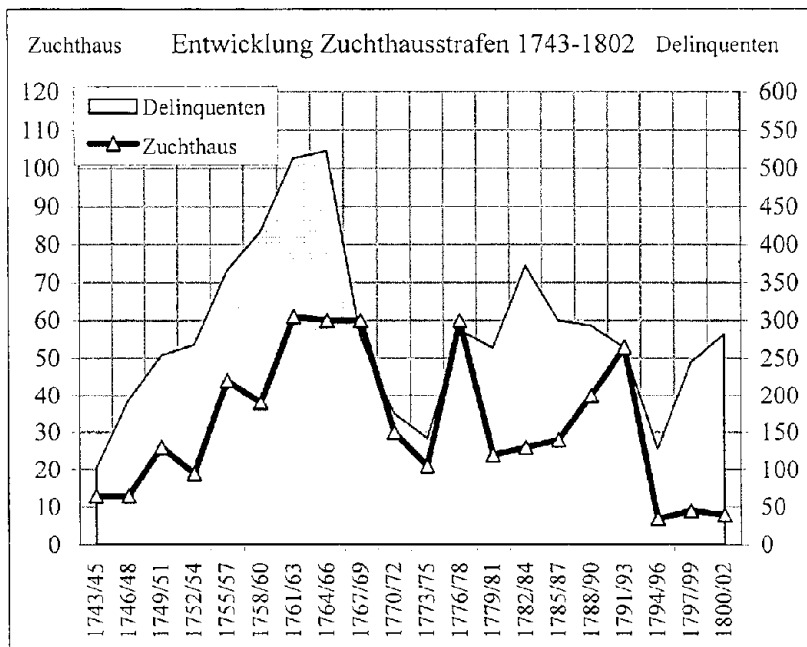
48 Policeyordnung Dezember 1595, in: Schmitt, Rechtsquellen (Anm. 29), S. 120-127, hier S. 126.

49 „Herrschaftliche Frevelthätigung im Rheingau 1677“, Beilage 6 zum Visitationsbericht, FHStAW, 102/35.

50 Überblick bei Stier, Fürsorge und Disziplinierung (Anm. 2), S. 18; Eisenbach, Zuchthäuser (Anm. 2), S. 82 f.; Krause, Geschichte des Strafvollzugs (Anm. 2), S. 41 f.

51 So auch das 1716 in Celle eröffnete Zuchthaus, für das Krause, Strafrechtspflege (Anm. 3), S. 47, festhält, dass es „von vornherein als reine Strafanstalt konzipiert war, indem

Karl von Ostein ordnete unmittelbar nach der Eröffnung (1743) an, es „hätte die Regierung die Reflexion in Bestrafung deren delictorum auf das Zucht Haus zu machen“, denn in anderen geistlichen Staaten habe die „Bestrafung mit dem Zucht Haus einen sehr guten effect“ nach sich gezogen.⁵² Als multifunktionales Armen- und Arbeitshaus, das Arme, Bettler, Kranke bzw. Geisteskranke und alte Menschen beherbergte und in dem auch Freiheitsentzug (in mehreren Blockhäusern) als Sanktion eingesetzt wurde, diente in Mainz das Rochushospital, und nur bei „Überfüllung“ wurden Geisteskranke und Bettler im Zuchthaus einquartiert.



dort ausschließlich bereits verurteilte Straftäter Aufnahme finden sollten“. Weitere Beispiele: Krause, Geschichte des Strafvollzugs (Anm. 1), S. 45 f.

52 Weisung vom 29.04.1743, BStAW, MRA L 248.

Insofern gab es in Kurmainz von Anfang an eine funktionale und räumliche Differenzierung zwischen Armenhaus/Arbeitshaus und Zuchthaus/ Strafvollzugsanstalt, die jedoch nicht zu einer völligen Trennung führte, was sich auch bei den Verwaltungsstrukturen zeigte.⁵³

Seit der Eröffnung nutzte die Landesregierung das Zuchthaus bei einer Vielzahl von Delikten, und der Anteil der Zuchthausstrafen am Gesamtstrafaufkommen und im Vergleich zur Delinquenz nahm stetig zu, wie die obige Graphik zeigt. Das kurzfristige Absinken in den 1750er Jahren war durch eine Visitation bedingt, bei der gravierende Missstände festgestellt wurden. Der Rückgang in den 1770er Jahren erfolgte parallel zur Gesamtdelinquenz, wobei die Zuchthausstrafe proportional sogar eher anstieg. Die Reformversuche der 1780er Jahre bewirkten zunächst einen Rückgang, dann jedoch eine erneute Häufigkeitsspitze zwischen 1788 und 1792; danach verhinderte die französische Besetzung von Mainz die Weiterführung des Zuchthauses.

Trotz ihrer relativ kurzen Anwendungsphase steht die Zuchthausstrafe mit 17 Prozent Anteil am Gesamtstrafenaufkommen (Hauptstrafen) des Untersuchungszeitraums (1560–1802) nach der Turmhaft an zweiter Stelle. Im Anwendungszeitraum (1744–1802) kommt sie sogar auf einen durchschnittlichen Anteil von 20 Prozent an den Gesamtstrafen. Darüber hinaus wurden viele Häftlinge auch ohne Urteil der Regierung in das Zuchthaus eingewiesen, so dass die Zahl der Insassen noch weitaus höher lag, als durch die Hofurteile zu belegen ist.

In den Policey- und Zuchthausordnungen wurden mehrere Gruppen unterschieden, die für das Zuchthaus „qualifiziert“ waren: 1) generell als deviant etikettierte soziale Randgruppen wie arbeitsfähige, fremde Bettler und Vaganten sowie Prostituierte, die von den Spießenträgern, der Patrouille oder dem Militär festgenommen und sofort ins Zuchthaus gebracht werden konnten; 2) Delinquenten, die nach einem Inquisitionsverfahren von der Regierung zu einer Zuchthausstrafe verurteilt worden waren, und 3) deviante einheimische „Sonder- oder Geheimzuchtlinge“, wie (Geistes-)Kranke, widerspenstige Kinder und Diensthofboten, die durch Geistlichkeit, Eltern oder Dienstherrn ins Zuchthaus gebracht werden konnten.⁵⁴ Zwar kamen Einweisungen „wider-

53 Hospital und Zuchthaus wurden von einer Regierungskommission verwaltet. Vgl. G. Krummeck/W. G. Rödel, Das Hospital St. Rochus in Mainz und seine Insassen. Ein Beitrag zur sozialen Schichtung und Mortalität in Spitälern des 18. Jahrhunderts, in: Beiträge zur mittelhessischen Landesgeschichte, Wiesbaden 1980, S. 230-259; E. Lang, Aus der Chronik der Mainzer Gefängnisse. Sonderabdruck aus den Blättern für Gefängnis-kunde, Mannheim 1913.

54 Instruktion für den Zuchtmeister, ca. 1742, Stadtarchiv Mainz (StdAM), 4/7; MNZ 805, Verordnung, 28.06.1742; Zuchthausordnung, 23.07.1754. Auch für andere deutsche Zuchthäuser lassen sich „Polizei- und Strafgefangene“ sowie „privilegierte“ bzw. besondere Zuchtlinge unterscheiden; vgl. z. B. Eisenbach, Zuchthäuser (Anm. 2), S. 206-

spenstiger“ Kinder und Dienstboten nur selten vor, dennoch belegen sie die „Nutzung“ des in zwei Verordnungen enthaltenen obrigkeitlichen Disziplinierungsangebots.⁵⁵ Einweisung und Aufenthalt dieser „Sonder- und Geheimzuchtlinge“ wurden – wegen der entehrenden Wirkung des Zuchthauses – tatsächlich geheim gehalten bzw. diese Gruppe der Insassen mehr oder weniger von den „gewöhnlichen“ Strafgefangenen getrennt.

Vaganten, Bettler und „Prostituierte“ gelangten ebenfalls ohne „ordentliches“ Strafverfahren ins Zuchthaus, da sie von den städtischen Policeykräften gegen eine Belohnung direkt dorthin abgeliefert werden konnten. Zwar sollten Zuchthausmeister und Zuchthausverwalter diese Neuankömmlinge dem Vizedomamt bzw. der Regierung melden, doch gelegentlich unterblieb dies oder wurde kein Verfahren durchgeführt, so dass manche Insassen – so gaben sie jedenfalls selbst zu Protokoll – weder wussten, warum genau sie im Zuchthaus saßen, noch wie lange die Strafzeit dauern sollte. Grundsätzlich behielt sich die Regierung jedoch vor, dass außer Prostituierten, Bettlern und Vaganten „ohne Specialen Regierungs Befehl niemand in das Zuchthaus angenommen werden“ dürfe.⁵⁶

Die erhaltenen Listen der Insassen bestätigen dieses Bild und konkretisieren die oben skizzierte quantitative Entwicklung: Das Mainzer Zuchthaus war meist voll ausgelastet; in den Jahren 1776 bis 1786 hielten sich nach dem Gutachten des Zuchthausreformers Rulffs jährlich zwischen 83 und 136 Insassen dort auf, was einem jährlichen Durchschnitt von rund 115 Züchtlingen entspricht, wobei sich meist nicht mehr als 50 bis 70 Züchtlinge gleichzeitig in der Anstalt befanden. Addiert man die von Rulffs genannten Zahlen, kommt man auf insgesamt 1256 Zuchthausinsassen, was bei einer durchschnittlichen Verweildauer von rund eineinhalb Jahren auf eine Zahl von etwa 800 Züchtlingen in diesen zehn Jahren und sechs Monaten schließen lässt.⁵⁷

Vergleicht man die ermittelten Insassen mit den normativen Strafandrohungen, so fällt auf, dass die dort nur allgemein erwähnte Gruppe der Straftäter deutlich die Mehrheit ausmachte. Dagegen wurde es weniger genutzt, um als deviant etikettierte soziale Gruppen wie Bettler und Vaganten direkt zu

228; Stier, Fürsorge und Disziplinierung (Anm. 2), S. 78-97; Frank, Kriminalität, Strafrechtspflege und sozialer Wandel (Anm. 46), S. 276 ff. Es sei hier nochmals betont, dass ich die Unterscheidung zwischen „Policey- und Malefizsträflingen“ für wenig tragfähig halte, da eine genau Abgrenzung zwischen Straf- und Policeygerichtsbarkeit nicht möglich ist und als Einweisungsgrund in der Regel ein strafbares deviantes Verhalten zugrunde liegt.

55 MNZ 805, Verordnung, 28.06.1742; MNZ 1098, Zuchthausordnung, 23.07.1754.

56 MNZ 1098, Zuchthausordnung, 23.07.1754.

57 Nach der Tabelle von Rulffs, Anhang zum Gutachten von 1788, StdAM, 4/8.

internieren und zu disziplinieren.⁵⁸ Aus den Entscheidungen bzw. Kriminalakten kann der folgende Anwendungsbereich der in einem inquisitorischen Verfahren verhängten Zuchthausstrafen ermittelt werden (siehe nachstehende Grafik).⁵⁹

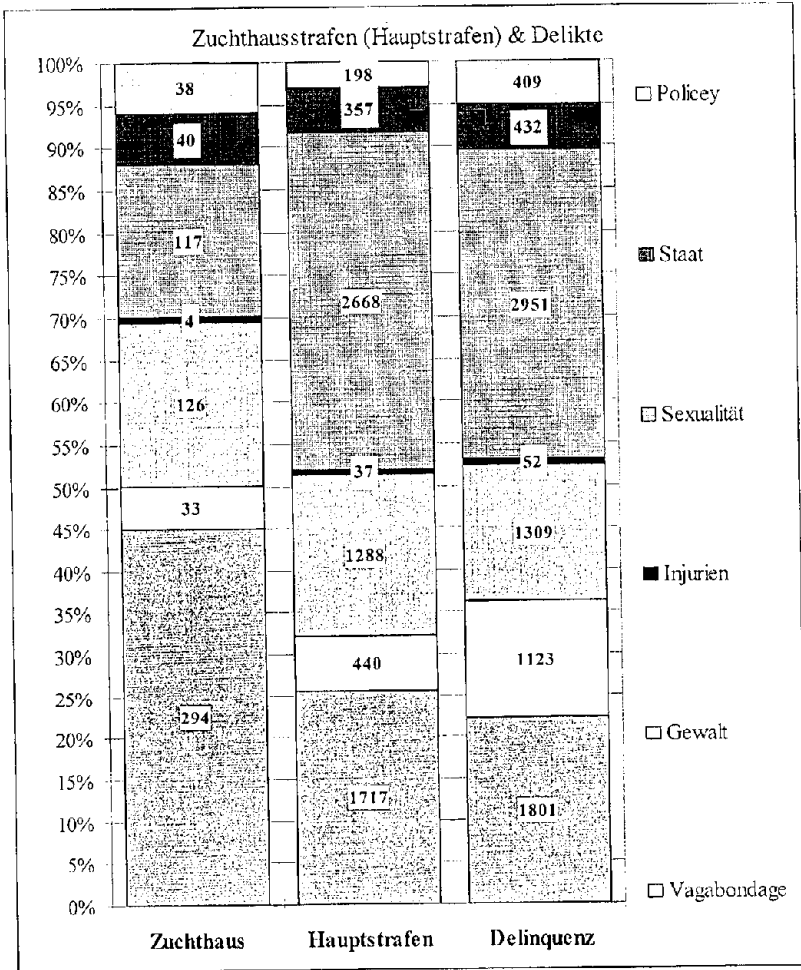
Deutlich erkennbar fungierte das Zuchthaus primär zur Bestrafung bei Eigentumsdelinquenz – und zwar vorwiegend einheimischer Täter. Von den 294 Eigentumsdelikten waren nur 92 von Personen aus dem vagantischen Milieu begangen worden. Das Delikt „Vagabondage“ ist entgegen der normativen Funktionsbestimmung des Zuchthauses und im Vergleich zur Gesamtdelinquenz deutlich unterrepräsentiert. Für diese Strafpraxis hatte die Regierung folgende Gründe: Das Zuchthaus sollte durch „harmlose“ oder „kriminelle Vaganten“ nicht infamiert werden und damit einheimische Delinquenten entehren, was seine Funktion als Disziplinierungsinstitution zumindest beeinträchtigt hätte: „Dann nicht sowohl für fremdes PackVolck als vielmehr zur Zucht inländischer Unterthanen ist dieses Zucht- und Arbeitshaus angeordnet,“ hieß es in einer Kriminalrelation.⁶⁰ Darüber hinaus wurde das Zuchthaus als eine kostenintensive Strafe angesehen, die eher gegen die (vermögende-) einheimischen Delinquenten als gegen Vaganten verhängt wurde, die nichts zu den Unterhaltskosten beitragen konnten. Besonders Vagantinnen mit Kindern wollte die Regierung nicht ins Zuchthaus einweisen, da ihre Arbeitsleistung (angeblich) nicht einmal ausreichte, um die Ernährungskosten zu erwirtschaften. Die jüngeren „arbeitsfähigen“, aber meist als „kriminell“ eingeschätzten männlichen Vaganten verurteilte sie dagegen eher zur Schanzstrafe.

Devianz in den leicht überproportional vertretenen Bereichen „Gewalt“, „Policey“ und „Staat“ konnte dagegen durchaus von der Regierung mit Zuchthaus geahndet werden, wobei die einheimischen männlichen Delinquenten meist nur kürzere, mehrwöchige Strafen zu erwarten hatten. Auch als Sanktion gegen einheimische „Policeycontravenienten“ kam das Zuchthaus zum Einsatz und fungierte trotz der meist kurzen Strafdauer durchaus als abschreckende Sanktion. Auch der Anteil der Sexualdelikte sollte nicht unterschätzt werden, denn die leichteren Unzuchtsdelikte wurden in der Regel mit Turm- und Geldstrafen geahndet, so dass das Zuchthaus auch als Strafanstalt bei Delikten wie Ehebruch, Inzest und Kuppelei/Prostitution fungierte.

58 So auch der Befund für Detmold: Frank, *Kriminalität, Strafrechtspflege und sozialer Wandel* (Anm. 46), S. 288 ff., der S. 291 zu dem Ergebnis kommt: „Nicht mehr primär Angehörige vagierender Randgruppen, sondern allgemein Untertanen, die gegen den Normenstandard verstoßen hatten, sollten im Zuchthaus gestraft, korrigiert und interniert werden.“

59 Gesamtstrafen ohne Einstellung und Überweisung.

60 BStAW, MRA KA 91.



Die Strafdauer war bei vielen einheimischen Delinquenten meist relativ kurz oder konnte durch Supplikationen verkürzt werden. Kurfürst und Regierung entsprachen diesbezüglichen Bittschriften insbesondere dann, wenn ökonomische Argumente – wie die Mithilfe bei Aussaat und Ernte – ins Feld geführt wurden und eine „Besserung“ des Züchtlings erkennbar oder wahrscheinlich war.⁶¹ Meist gaben Supplikationen von Angehörigen zumin-

61 Dazu ausführlich Härter, sanzioni e norme (Anm. 43).

dest den Anstoß dazu, dass die Regierung im Zuchthaus anfragte, wie sich der Betreffende aufführte und ob Anzeichen von Besserung erkennbar seien.⁶² Insofern kam dem Zuchthaus – soweit es (Policey-)Delikte Einheimischer betraf – durchaus die Funktion einer Disziplinaranstalt zu.

Als zusätzliches Disziplinierungsmittel setzte die Regierung die unbestimmte Haftdauer ein. Die Ungewissheit sollte die Delinquenten „besserungswilliger“ machen. Zeigten sich die Insassen diszipliniertes, setzte die Regierung ein Strafmaß fest oder entschied auf Entlassung, was sie zudem als „Gnadenakt“ darstellen konnte.⁶³ Bei den im Februar 1782 inhaftierten 29 Delinquenten war dem Zuchthausverwalter lediglich für zwölf ein fixes Strafmaß bekannt (die Strafen lagen zwischen acht Tagen und zehn Jahren, der Durchschnitt betrug 936 Tage); bei 17 war die Dauer des Freiheitsentzugs hingegen nicht festgelegt worden. Mehrere Züchtlinge befanden sich bereits seit einigen Jahren im Zuchthaus (acht länger als zwei Jahre, eine Frau bereits seit acht Jahren). Insgesamt hatten die 29 Delinquenten rund 134 Jahre im Zuchthaus zugebracht, was eine durchschnittliche Dauer von 523 Tagen (also rund 1,5 Jahre) pro Züchtling ergibt.⁶⁴ Aus den Entscheidungen der Landesregierung, die 527 Zuchthausstrafen mit einer bestimmten Strafdauer verhängte, ergibt sich ein durchschnittliches Strafmaß von 41,5 Wochen, also nicht ganz ein Jahr, wobei zu bedenken ist, dass weitere 121 unbestimmte und zwei „lebenslängliche“ Zuchthausstrafen verhängt wurden, die in die Berechnung nicht eingeflossen sind.⁶⁵

Mehrere Zuchthausordnungen schrieben die Lebens- und Arbeitsbedingungen der Züchtlinge detailliert fest. Sie basierten auf älteren Armenhausordnungen, verarbeiteten aber auch Ordnungen anderer Territorien und dienten ihrerseits wiederum als Vorbild für Nachbarterritorien.⁶⁶ Der Aufenthalt im Zuchthaus unterwarf die Insassen („Züchtlinge“) einem streng reglementierten Leben, das sich erheblich von ihren bisherigen Lebensbedingungen unterschied: Trennung männlicher und weiblicher Züchtlinge, exakter Tagesablauf, harte Arbeiten, karge Ernährung, „züchtiges“ und diszipliniertes Ver-

62 Zahlreiche Beispiele in: StdAM, 4/6 und 4/8 sowie in den Mainzer Kriminalrelationen (BStAW, MRA KA).

63 Vgl. die Weisungen, Anfragen und „Begnadigungen“ der Jahre 1776–1779: in StdAM, 4/6.

64 Aufstellung des Zuchthausverwalters vom Februar 1782, StdAM, 4/6.

65 Härter, Policey und Strafrecht (Anm. 4), Kapitel 5.4.2.

66 Entwurf der Zuchthausordnung von 1743 sowie Hospital- und Armenhausordnungen und das Gutachten des Zuchthausverwalters J. Rücker(t) in: StdAM, 4/7; MNZ. 1098, Zuchthausordnung, 23.07.1754. Korrespondenz zwischen Mannheim und Mainz über die Zuchthausordnung in: BStAW, MRA Kurpfalz 2028; die mit der Mainzer Ordnung nahezu textgleiche Mannheimer Ordnung von 1749 abgedruckt bei G. Saam, Quellenstudien zur Geschichte des deutschen Zuchthauswesens bis zur Mitte des 19. Jahrhunderts, Berlin, Leipzig 1936, S. 86.

halten, religiöse Erziehung, zusätzliche Sanktionen, Prügel und Verhaltenskontrollen mögen hier als Stichworte genügen. Zweifellos entsprach die Zuchthausrealität im Mainzer Zuchthaus nicht exakt diesen normativen Vorgaben, wie eine intensive Untersuchung des Jahres 1755 deutlich zeigte, welche die Praxis minutiös an den normativen Vorgaben maß und jede Abweichung feststellte.⁶⁷ Trotz einzelner Missstände wichen die Arbeits- und Lebensbedingungen jedoch nicht grundsätzlich von den obrigkeitlichen Normen und Intentionen ab und stimmen darüber hinaus mit der Praxis anderer Zuchthäuser überein.⁶⁸

Als entscheidend für die Lebens- und Arbeitsbedingungen erwiesen sich weniger die allgemein auf soziale Disziplinierung und Besserung gerichteten Intentionen der Obrigkeit als vielmehr generalpräventive und fiskalische Ziele: Die „in das Zuchthaus von Obrigkeits wegen Verdammte“ sollten die Unterhaltskosten selbst bestreiten oder durch die Zuchthausarbeit erwirtschaften. Waren sie unvermögend (was überwiegend der Fall war), wurden sie auf Kosten der Cent (der lokalen Gerichtsbezirke) oder der „Staatskasse“ versorgt, jedoch ihre Arbeitsleistung kontrolliert, bewertet und mit den Versorgungskosten verrechnet.⁶⁹ Die „Sonderzuchtlinge“ sowie Delinquenten aus anderen Herrschaften mussten alle Aufenthalts- und Verpflegungskosten selbst zahlen. Verpflegung und Arbeit sollten sich möglichst nach dem Delikt richten, was den Charakter des Zuchthauses als Strafanstalt unterstrich: Unterbringung, Verpflegung und Arbeit fungierten eher als „Übelzufügung“ und nicht als Besserungsanreiz.⁷⁰ Harte Arbeit und schlechte Lebensbedingungen schlugen sich in einer relativ hohen Sterblichkeitsrate nieder. Eine Verbesserung der Aufenthaltsbedingungen wurde erst zwischen 1786 und 1788 im Rahmen der von Friedrich August Rulffs vorangetriebenen Zuchthausreform vorgenommen. Diese Maßnahmen brachten allerdings keine prinzipiellen Reformen. An dem Prinzip, dass die Delinquenten und/oder die lokalen Centen für alle Versorgungskosten aufkommen sollten, hielt der

67 Das Churfürstliche Zuchthaus in Mayntz betreffende Acta undt Prothocola, 1755, StdAM, 4/7; diesem Untersuchungsprotokoll lag auch ein Exemplar der Zuchthausordnung von 1754 bei.

68 Vgl. exemplarisch zu den Lebens- und Arbeitsbedingungen in deutschen Zuchthäusern und der Differenz zu den normativen Vorgaben: Eisenbach, Zuchthäuser (Anm. 2), S. 228 ff. Stier, Fürsorge und Disziplinierung (Anm. 2), S. 97-139; Frank, Kriminalität, Strafrechtspflege und sozialer Wandel (Anm. 46), S. 281-286; Fuhl, Randgruppenpolitik des Schwäbischen Kreises (Anm. 46), S. 99-106.

69 MNZ 1098, Zuchthausordnung, 23.07.1754.

70 Vgl. Denkschrift Rulffs (Mai-August 1786), „Gedanken und Vorschläge bei Untersuchung des Zuchthauses“, in: StdAM, 4/9; sowie Reskript an den Gewaltboten, 04.12.1787, BStAW, MRA Cent 121.

Kurstaat bis zum Ende fest.⁷¹ Wie die Strafjustiz insgesamt, so sollte auch der Strafvollzug im Zuchthaus die Staatskasse möglichst nicht belasten.

Wie in anderen frühneuzeitlichen Zuchthäusern kam auch in Mainz der Arbeit eine wesentliche Rolle zu.⁷² Der Arbeitsbetrieb im Zuchthaus verfolgte unterschiedliche Ziele, die nicht immer zur Deckung gebracht werden konnten: die Erwirtschaftung des Unterhalts, der Verfahrenskosten und möglichst eines „Gewinnes“, die Besserung durch Arbeit und die Gewöhnung an eine Arbeitsdisziplin sowie Zwangsarbeit als „Übelzufügung“ standen teilweise im fundamentalen Widerspruch zueinander, wobei auf Seiten der Kurmainzer Obrigkeit Strafcharakter und fiskalische Interessen dominierten. Im Vordergrund stand die finanzielle Autarkie des Zuchthauses, das sich aus der „ohn-entgeltlichen“ Arbeit der Züchtlinge in den „Fabriquen und Manufacturen“ der Anstalt möglichst selbst tragen sollte.⁷³ Erklärtes fiskalisches – und im Grunde unerfüllbares – Ziel war es, einen gewinnbringenden Arbeitsbetrieb aufzubauen.⁷⁴ Dies sollte vorwiegend mittels Tretmühlen, einer Branntweimbrennerei und dem Mästen von Schweinen erreicht werden, wobei der „Verkauf“ der Arbeitskraft der Insassen bzw. die Verpachtung eines Arbeitsbetriebs Priorität hatten, um auf diese Weise möglichst die Konkurrenz zum Mainzer Gewerbe gering zu halten. Die meisten Arbeiten erfolgten für Mainzer Fabrikanten bzw. Auftraggeber. Der Aufbau einer selbständigen, Verkaufsprodukte fertigenden Zuchthausmanufaktur spielte dagegen nur eine geringe Rolle. Die wenigen hergestellten Fertigwaren wurden nur „en Gros“ verkauft, um dem heimischen Kleinhandel keine Konkurrenz zu machen.⁷⁵ Die Arbeitserträge reichten nicht ganz aus, um die Ausgaben für die Versorgung zu decken und es blieb eine Deckungslücke von ca. zehn Prozent. Dennoch arbeitete das Zuchthaus nicht unwirtschaftlich, wenn man berücksichtigt, dass ein Teil der Einnahmen zur Schuldentilgung verwendet wurde, es Unter-

71 Zu Friedrich August Rulffs und der Mainzer Armen- bzw. Zuchthausreform: A. F. Rulffs, *Über die Preisfrage der Kgl. Societät der Wissenschaften zu Göttingen, Von der vortheilhaften Einrichtung der Werk- und Zuchthäuser*, Göttingen 1783 (Göttingen 1785), 2. Aufl.; ders., *Beantwortung der Zweifel, welche der Kaufmann Melching über meine Abhandlung die Einrichtung der Werk- und Zuchthäuser*, Göttingen 1783; F. Rösch, *Die Mainzer Armenreform vom Jahre 1786*, Berlin 1929.

72 Allgemein: Schuck, *Arbeit als Policeystrafe* (Anm. 10), S. 620 f.; Eisenbach, *Zuchthäuser* (Anm. 2), S. 167 ff.; Stier, *Fürsorge und Disziplinierung* (Anm. 2), S. 108 ff.; Krause, *Geschichte des Strafvollzugs* (Anm. 1), S. 53, weist grundsätzlich auf die ambivalente Funktion der Arbeit in den deutschen Zuchthäusern hin.

73 MNZ 1098, *Zuchthausordnung*, 23.07.1754.

74 Protokollextrakt *Zuchthauskommission*, 05.09.1744, und *Stellungnahme Kurfürst*, 07.09.1744, *StdAM*, 4/7.

75 E. E. Hoffmann, *Das Gefängniswesen in Hessen. Seine geschichtliche Entwicklung und jetzige Lage* (Sonderabdruck aus den Blättern für Gefängniskunde), Heidelberg 1899, S. 7.

schlagungen gab, die Pächter erhebliche Gewinne erzielten und andere Einnahmen erst gar nicht in den Haushalt einfließen. Eine sich hinsichtlich aller Kosten selbst tragende Strafvollzugsanstalt, in die der Staat keinen Kreuzer investieren musste, war jedoch auch im 18. Jahrhundert kein realisierbares Modell.

Dass das Hauptgewicht der Zuchthausarbeit auf schweren Arbeiten in der Branntweimbrennerei und der Tretmühle lag, hatte auch noch andere als ökonomische Gründe: Die Arbeit im Zuchthaus sollte von den Insassen als Strafe empfunden werden. Schon Kurfürst Johann Friedrich Karl von Ostein, der Zuchthausgründer, bestand darauf, dass die Insassen harte Arbeiten verrichten sollten, weil durch zu leichte Zuchthausarbeiten „die Züchtling wenig oder gar nicht corrigiret, somit auch die Laster nach ihrem eigentlichen Werth und Verdiensten nicht bestrafet würden“. Die Landesregierung sollte daher veranlassen, dass „denen Züchtling solche Arbeit vorgelegt werden möge, womit sie ihre Mißthaten nach proportion abzubüßen haben“; auch müsse öfters der Willkommen „appliziert“ werden.⁷⁶ 1750 erneuerte Johann Friedrich den Auftrag, die Züchtlinge – da es sich überwiegend um Verbrecher handle – mit harter Zwangsarbeit zu strafen.⁷⁷

Arbeit und Freiheitsentzug prägten den Charakter des Zuchthauses als Strafvollzugsanstalt. Die auch in Kurmainz in den 1780er Jahren diskutierten Reformmaßnahmen, die auf Besserung durch Arbeit und „Resozialisierung“ sowie eine Trennung der „Strafvollzugsanstalt“ vom Arbeits- und Armenhaus zielten, wurden nicht realisiert. Die zentrale Funktion des Mainzer Zuchthaus blieb die einer Strafvollzugsanstalt, bei der Arbeit primär der Disziplinierung und Bestrafung der „Verbrecher“ und erst in zweiter Linie der Besserung bzw. Resozialisierung dienen sollte.⁷⁸ Die Praxis war überwiegend vom Strafgedanken und dem „Primat der Wirtschaftlichkeit“ geprägt.⁷⁹

In dieser Beziehung entfalteten Zuchthaus und Festungsbau im Mainzer Kurstaat durchaus eine abschreckende Wirkung; allerdings weniger bezüglich der normativ anvisierten Zielgruppen der Vaganten und Unterschichtangehörigen als vielmehr hinsichtlich der gesamten Bevölkerung: Denn Freiheitsentzug, öffentliche Zwangsarbeit, gemeinsame Unterbringungen mit „unehrlichen“ Delinquenten aus dem Vagantenmilieu und die Zuerkennung von Zuchthaus und Festungsbau in einem inquisitorischen Strafverfahren hatten

76 Kurfürst an Landesregierung 23.06.1749, BStAW, MRA I. 248.

77 Kurfürst an Landesregierung 20.04.1750, BStAW, MRA L 248.

78 Gutachten Rufffs von 1788, StdAM, 4/8.

79 So auch Frank, *Kriminalität, Strafrechtspflege und sozialer Wandel* (Ann. 46), S. 284, der für das Detmolder Zuchthaus zu dem Ergebnis kommt, dass der Primat der Wirtschaftlichkeit die pädagogischen Motive an den Rand drängte und sich der strafrechtliche Charakter ausweitete.

zur Folge, „dass sich der unehrliche Charakter“ auf alle Insassen übertrug „und eine Nivellierung auf unterster Stufe bewirkte“.⁸⁰ Freiheitsentzug und Zwangsarbeit bewirkten nicht nur eine erhebliche physische und ökonomische Schädigung der Delinquenten, sondern wurden damit auch zur entehrenden Schandstrafe, die gerade einheimische Delinquenten zu vermeiden suchten.⁸¹ Teilweise trifft dies auch für die Turmstrafe zu, bei der zwar keine Zwangsarbeit hinzukam, die jedoch bei „öffentlichem“ Vollzug und beim Überschreiten einer bestimmten Dauer ebenfalls entehrenden Charakter annehmen konnte.

Bei den „Freiheitsstrafen“, die bereits im 17. Jahrhundert eine dominierende Funktion in der territorialen Strafjustiz des Alten Reiches gewannen, handelte es sich um außerordentliche, arbiträre Strafen, die bei einer großen Bandbreite an Delikten zur Anwendung kamen und eine flexible Entscheidungspraxis erlaubten. Dabei dominierte nicht das „Moderne“ im Sinne von Besserung, Resozialisierung oder Humanisierung des Strafvollzugs. Zu betonen sind vielmehr die Kontinuitäten sowohl bezüglich der bereits seit dem Spätmittelalter zunehmend angewandten Gefängnis- und Turmstrafen als auch hinsichtlich der Ehrenstrafen bzw. der entehrenden und ökonomischen Wirkungen.⁸² Zuehthaus und Festungsbau erweiterten zwar den Freiheitsentzug um die Zwangsarbeit, aber dies bedeutete vor allem eine Verstärkung des Strafcharakters durch Entehrung sowie eine Fiskalisierung des Strafvollzugs. Der für den Staat kostenintensive Freiheitsentzug sollte nicht primär einer Besserung und Disziplinierung sozialer Randgruppen dienen – dies waren eher idealistische Vorstellungen des aufklärerischen Reformdiskurses. Diese Funktionszuschreibung bedingte einen von der Rhetorik der Policygesetzgebung und Policywissenschaft teilweise abweichenden Anwendungsbereich der freiheitsentziehenden Strafen: Zwar kann auch diesbezüglich eine soziale Zweigleisigkeit in der Entscheidungs- und Strafpraxis festgestellt werden, aber letztlich wurden Turmhaft, Zuchthaus und im begrenzten Maß auch der Festungsbau zumindest in Kurmainz primär gegen einheimische Delinquenten eingesetzt, da hier die fiskalischen und abschreckenden Effekte am stärksten waren. Denn freiheitsentziehende Sanktionen – verstärkt noch in der Verbindung mit Zwangsarbeit – bedeuteten in der Frühen Neuzeit für die Delinquenten eine ökonomische und physische Schädigung sowie eine Beeinträchtigung der Ehre, und darin bestand auch ihre überwiegend generalpräventiv-abschreckende Wirkung. Insofern lassen sich

80 Eisenbach, Zuchthäuser (Anm. 2), S. 275.

81 Gutachten des Zuchthausverwalters Rücker(t), (ca. 1742), StdAM, 4/7.

82 Vgl. zur Wirkung der Ehrenstrafen: G. Schwerhoff, Verordnete Schande? Spätmittelalterliche und frühneuzeitliche Ehrenstrafen zwischen Rechtsakt und sozialer Sanktion, in: A. Blauert/G. Schwerhoff (Hrsg.), Mit dem Waffen der Justiz. Zur Kriminalitätsgeschichte des Spätmittelalters und der Frühen Neuzeit, Frankfurt/M. 1993, S. 158-188.

Funktion und Entwicklung freiheitsentziehender Sanktionen in der Frühen Neuzeit nicht eindimensional als lineare Modernisierungsgeschichte des Strafvollzugs lesen.